

Nr. I.

Policey-Ordnung der Haupt- und Residenz-Stadt Münster in Westphalen, Juxta Exemplar sub manu Beyland Stadt-Secretarii BERNARDI HOLLANDT.

(Getruckt bey vormahl Nachfeldt, anno MDCCXL.)

Van Gottes Gnaden Clement August, Erzbischoff zu Köln ic. Bischoff zu Münster ic. ic. ic. Fügen hiemit zu wissen; Nachdem bey uns Nothmens des hiesigen Wäysenhauses die unterthänigste Nachsuchung geschehen, daß wir demselben die, ohne dem bey vielen geschriebener obhan-derer, und bey Erneuerung der Mahtwahl zum Theil verlesende Policey-Ordnung hiesig-UNSERER Haupt- und Residenz-Stadt Münster, mehrerer Bequemlichkeit halber, zum Nutzen gebachten Wäysenhauses abdrucken zu lassen, in Gnaden verstatten mögten; daß Wir sohanem unterthänigsten Gefuch, ohne gleichwohl die Policey-Ordnung hiedurch durchgehendes zu approbiren, oder auch dieselbe, zumahnen in den bereits abgeänderten und dem Besinden nach firs künftig abzuändernden, auch zum Theil aufs jetzige Zeiten sich nicht schiden, sonst bis hiehin nicht obserwirten Puncten, zum verbindlichen Gesetz zu machen, in Gnaden deferirret haben. Thuen das auch hiemit und Krafft dieses also und der gestalte, daß niemand sich unterstehen solle, dieselbe à dato dieses in Zeit von zwanzig Jahren, ohne Einwilligung des Wäysenhauses nachzutrukken, hem- oder öffentlich zu verkauffen; Wo aber weniger nicht sich jemand unterstehen dörftte, gegen dieses Unser Privilegium anzugehen, der oder dieselbe sollen nebst Confiscation deren Exemplarien in eine Straff von hundert Voltgulden, halb Unserm Fisco, und zur andern Halbscheid dem Wäysenhaus verfallen seyn. Urkund Churfürstl. Secret-Insiegels und der Vidimation.

Signatum Münster den 22. Februarii 1742.

Vt. F. G. von Pleitzenberg.

(L. S.)

G. J. Ernsthuns.

PRO O E M I U M.

Nachdem Weyland der Hochmündig in Gott vermögende Fürst und Herr, Herr Fautz, Bischoff zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden, nach Eroberung dieser Stadt Münster, Bürgermeistere und Raht sambt der ganzen Gemeinheit hieselbst wiederumb in vorigen ihren Stand, libertaten und Freyheiten, gnädiglichen restituirt, nach Verlauf und Besage darüber ertheilter, von unterschiedlichen Römischen Kaiserern gnädigst und allergnädigst approbierten Confirmation und Beftätigungs-Briefe, darauf dan erfolglicher die gemeine Aempter, Zunft und Gilde, in Kraft darüber auch erlangter Restitution ihre Alter- und Meisterleute, (wie von Alters bräuchlich gewesen), ermölet und angefecht, So haben fürters gedachte Bürgermeistere und Raht mit gesamten Ruthum Consens und Beliebung der Alter- und Meisterleuthen, wie auch mit Zustiehung etlicher der Bevoerndeten auf der Gemeinheit sich nach reissem Raht und Vorbedenden einer guten Policyy-Ordnung, Statuten und Gesäzen vereinbahr und verglichen; wie hernach beschrieben folgt.

Von Rechnung des Rahts.

Das erste Capittel.

Aufänglich und vors erst, damit bey allen des Rahts Aemptern und Bedienungen gute Nichtigkeit gehalten und erfunden werde; So sollen Jährlich und alle Jahr auff den letzten Freitag, Samstag und Montag vor der Rahtswahl die Amtsherrn des Rahts ihres bedienten Aempts, wie von Alters herkommen, vor dem gesamten Rahte in Ge- genwart der Alter- und Meisterleuthen gebührende Rechnungen ablegen, welche auff der Rahts-Gammer öffentlich verlesen und abgehört werden sollen.

Von Erwöhlung der Chur-Genossen und verfolglich der Rahts-Personen.

CAPUT II.

Jährlich und jedes Jahr am nachstfolgenden Dienstag nach S. Antonii umb sieben Uhrn Vormittags sollen alle gemeine fromme dieser Stadt Bürgere bey ihren Bürgerlichen Endts-Pflichten durch den von Alters dazu verordneten Glockenschlag auffm Rahtshuse zu erscheinen berufen werden, und solle sich niemand ohne nothwendig, erheblich und beweisliche Ursachen, und sonst ohne Willkuhr der Herrn Bürgermeistere, davon absonder oder entschuldigen, bey Straff zehn Mark unnachläsig zu verbrechen.

Und wan also die gemeine Bürgere beim Glockenschlag auffm Rahtshuse berührter massen versamlet, sollen alsdän in jeder Keyschafft zween Rahtsmänner, so in selbigen Jahr zu Raht gesessen, vor erst zween fromme, aufrichtige Bürgere, in jeder Keyschafft zu ernennen, siezen und verordnen, welche zween also erschendente widerumb in und auf die-

der Keyschafft vier fromme Bürgere verordnen und nahmhaft machen, welche vier Erwöhle alsdan fürters und unverzüglich auff jeder Keyschafft zum dritten und letzten Roht zween fromme, ehrliche, aufrichtige, unbefaete Bürgere zu Chur-Genossen nahmhaft machen, siezen und verordnen sollen, doch also, daß von denen Personen, so diesselbigen Jahr zu Raht gesessen, nicht mit zu solchen Chur-Genossen sollen gesetzt werden.

Dannächst sollen selbige gesetz- und verordnete zehn Chur-Genossen sich fort und unverzüglich auff der Raht-Gammer vor denen der Zeit Bürgermeistern an der Rahtstafel persönlich einstellen, alldo zu vorderst den folgenden Inhalten darüber verfassten leiblichen Leydt leisten, und fürters desselbigen Tages vier und zwanzig Erbmänner und Bürgere (doch unerwogen in was Keyschafft die wohnhaft) zum Rahtstand, und Schaffen zur Jahrzahl erwöhlen und kiesen, diemelche, wie auch deren Ehe-Haus-Frauen, wosfern sie gehoraret, frey, ehelich, echt und recht, desgleichen der gehörnien Rahtspersonen Vatter und Mutter auch echt und recht gebohren, und allerseiths eines erbahren, aufrichtigen Handels, Wandels und Wesens, alles nach Inhalt angelegten hernach beschriebenen Artts, jedoch das Vatter und Sohn, und zween Leibliche, oder auch halbe Brüder nicht zugleich, und auf einmal zur Jahrzahl erwöhlet werden sollen, und so welche von denen also erwöhlt, und gehörnien Rahtspersonen sich sperren, oder weigern würden, den Rahtstand anzunehmen, oder darauß zu folgen, die solten, so oft selches geschieht, damit dieser Stadt sambt Bürgerlicher Keyschafft auff ein Jahr lang verweset, und entsetzt, auch beim gehörniem Raht in zehn Mark Straff verfallen seyn, und solle den also erwöhlieten Rahtspersonen, alsdan selbigen, oder innethsfolgenden Tages die Raht, und Roht schrift- oder mündlich angekündet werden, zu dem End, wosfern sie von der Zeit an, innerhalb eines Monats frist, den Rahtstand nicht annehmen, und zu Raht folgen würden, der oder dieselben von der Zeit an, sich dieser Stadt ein ganzes Jahr lang, wie jetzt vermeldet, sich gänzlich enthalten sollen.

Inhalt des Artys, wie die Chur-Genossen geloben und schwören sollen.

CAPUT III.

Wir R. und R. schwören hennit zu Gott und seinen Heiligen, das wir nach unsernen besten Verstand, Wissen und Vermögen solche Rahtspersonen und Schaffen zur Jahrzahl kiesen wollen, die welche, wie auch deren Ehe-Haus-Frauen, wosfern sie verheiratet, frey, echt und recht, desgleichen der gehörnien Rahtspersonen Vatter und Mutter auch echt und recht gebohren, und allezeit ehrbaren aufrichtigen Handels und Wandels, Wesens und sonstigen gute, fromme, bernünftige, wohlverständige Bürgere und dieser Stadt nüglich und dienstlich seyen, und das wir solches nicht unterlassen wollen um einige Freundschaft, Magen- und Schwangerschaft, Gunsten oder Gauden, noch auf Leydt, Gas,

Misgunksten oder anders ohne alle Gefehrde und List; daß uns so gewiß Gott der Allmächtig und sein heilig Evangelium helffe.

Von Erwöhlung der Bürgermeistere und Amts-Herren des Rahts.

CAPUT IV.

Am nächftfolgenden Mittwoch nach S. Antonii, jedes Jahrs umb acht Uhren Vormittag, sollen die erkörne und gesetzte Rahtspersonen und auf ihren Mittel zworen Bürgermeistere zu Häuptere erwöhlen, wie von Alters bräuchlich.

Doch solle niemand zum Bürgermeistersstand gekohoren, oder erwöhlet werden, es seye dan desselben Vatter und Mutter auch frey, echt und recht gebohoren.

Darauff sollen die also erwöhle Bürgermeistere fürters die andere Amptsherren des Rahts zu setzen, und zu verordnen haben, wie auch von Alters herkommen.

CAPUT V.

Wie sich die Bürgermeistere im Verhöre vorfallender Sachen zu schicken.

Weil sich vielmahlen begibt, daß täglich allerhand Schriften, Werbung, Bottschafften, Gebrech, und Klagen, auch sonst angelegene Sachen juf fallen, welche nicht jederzeit zu den gewöhnlichen Rahtsversammlungen verschoben oder verwiesen werden mögen. So ist für tug und rahtsam angesehen, daß berbe oder zum wenigsten ein Bürgermeister des Rahts, da kein Rahts-Auffgang seyn wird, Vormittags, ungefährlich von neun bis zehn Uhren, am Marche, oder auf der Stadt-Schreiberey mit einen oder mehrn Amptsherren, so zu bekommen, zur Audienz erscheine, und alda die ankommende Partheyen, und deren Sachen Nothurst zu verhören, und wo möglich zu vergleichen, ob sonsten die Sachen zur gemeinen Rahtsversammlung zu verweisen.

Da auch jemand allhie am Rahte umb Missbezahlung kendlischer unlaußbar oder beweislicher Schulden verklaget, und darauff zur Zahlung schuldig erklärt, und aber dieselbig zu thuen sich freuentlich sperren oder die Zahlung mutwillig verzichen würde, also, daß der Kläger über des Rahts Besetzung in der Güte das Seinig nicht erlangen könnte, solle solcher Schuldenet auff Klägers gebührendes Ansuchen, zur Corporal Custodi gegen Leistung Caution, und thätig einen Schilling zum Unterhalt hingesehet, oder auch auff des Klägers Begehrhen bis zu Abfindung kendlischer Schuld der Stadt vermiesen werden.

Adjectum Anno 1592. 20. Decembri.

Und weilen ein Zeithero gespühret worden, daß etliche, wan sie mit Schulden vertieffet worden, entweder selbst ihre Häuser und Güter in Discussion ziehen, oder durch andre ziehn lassen, inmittels gleichwohl in den Häusern und Gütern besitzen bleiben, und die Creditoren

vergeblich umdräussen zu lassen, vermeyende durch den Discussionsproces von leiblicher Apprehension oder Verweisung der Stadt frey zu seyn. Als haben Wir uns mit Ulter- und Meisterleuthen verglichen, wan gleich einiger Discussion-Proces angeregter massen angefangen seyn mögte, alsdan ebenwohl auff des einen oder andern Creditoren anhalten (wofern sonst die Debita an sich richtig und undisputirlich seyn) vermög der Policer-Ordnung wieder den Schuldigen verfahren werden solle, es seye dan, daß er seine Güter alle so bald den Creditoren ohne Nutzug und Unterschleifung des geringsten so wohl als des meistern einräumen, und also gebührlich bonis credire würde, danauff dan also bald den Creditoren schuldig und gehalten seyn sollen, bey Uns dem Rahte umb Inventarisation und Obsignation der Güter anzuschauen, und ohne daß sich deren im geringsten nicht anzutreffen, bis daß Wir oder Iudex Discussionis darüber gebührliche Anordnung thuen werden, und solle solches so wohl auff die bereits angefangene Discussions, als diejenige, so nach dieser Zeit angefangen werden mögten geneynet seyn.

Adjectum Anno 1607. in Decembri.

Und als leyder der Bürger Häusere alhier in dieser Stadt je länger je mehr zur Discussion gerachten, hinzwischen die Häuser zum Verderb und Untergang kommen, und also der lang schwedender Processe holder so wohl der Discessus als Creditoren merclichen Schaden empfunden, die Stadt deformirt, auch an Wacht und Diensten verkürzet werden. Als ist deme nach Möglichkeit vorzu kommen mit Beliebung Ulter- und Meisterleuthen rathsamb erachtet und dahin geschlossen, und wird hiermit allen und jeden weltlichen Bürgeren und Einwohnern angedeutet, auch bey ernster Straff außerlegt, daß jedemahls, wan und so oft einer entweder für sich selft, oder ein ander als Creditor ein Discussion-Proces über einig Bürger oder in dieser Stadt belegenes Wighaldsgut an die Hand zu nehmen vorhabens, alsdan der oder dieselbige Bürgere oder weltliche Einwohner, alhier sich zuvor bey Uns dem Rahte angeben, solch Vorhaben entdecken, und gewärtig seyn sollen, ob, und welcher Gestalt, nach Besfindung der Sachen ihnen entweder durch gültlichen oder fürdlerlichen rechtlichen Endschied und Austrag an beguamten verholzen werden, und weiteren Schaden der Debitoren und Creditoren vorgehabet werden möge.

Adjectum Anno 1607. in Decembri.

Als auch auf täglicher Erfahrung befunden wird, daß etliche unsererer Bürgere ganz unbedachtsham ohne einzige Vornissen viel weniger Belieben ihres Chegadens sich verbürgen, und also ihre Kinder und Chegaden zu Zeiten in äußersten Beschwarz stellen, haben Wir deme vorzukommen uns mit Ulter- und Meisterleuthen verglichen, wosfern hinüber ohne Vornissen und Belieben, seines Chegadens Mann oder Frau sich für jemand zum Bürgen einlassen würde, daß solche Bürgzahl an sich, so viel den Chegaden betrifft, so dazu nicht bewilligt, unkrafftig, und der oder dieselbige von den Chegaden, so nicht gewilligt, wie auch da der Mann oder die Frau vor den Chestand mit ein-

gen entweder selbst gemachten oder auch von den Elteren ererbten Schulden beladen seyn mögte, wieder seinen Willen zu tragen nicht schuldig, sonderen da Er oder Sie solche Schulden freywilliglich nicht annehmen wölte, alsdann das angebrachte Gut getheilt²⁾, wie auch was in stehender Ehe erspart, gewonnen und erworben, zum halben Theil für sich zu behalten, das andere den Creditoren zu belassen mächtig seyn, andere Contractus aber in Kaufhandlungen, und sonstwie die auch einen Rahmen haben mögen, auf denen so wohl ersparten als angebrachten Gütern, sie seyen gleich von dem Mann oder Frauen herkommen, versichtet werden, und nach allen Gebrauch Communio honorum desfalls statt haben und behalten sollen.

So ist auch verordnet und beschlossen, wo sich mutwillige und ungehorsame Kinder, welche ihren Elteren oder Wornünderen nicht allein kleinen schuldigen Schorfämb leisten, sondern auch sich denselbigen unbillig wiedersetzen und ihre oder ihrer Elteren angewandnen oder ererbten Nachlaß und Güter unbillig in ihren jungen Jahren verzeihen oder umbringen, in dieser Stadt befinden, und darüber von den Elteren oder Wornünderen beweisliche Klug färkenen sollte, daß solche mutwillige Kinder anderen zum Exempel und Schreck in Corporal Custodi hingesezt, und darinnen bis zu Abstellung solchen Ungehorsams und Mutwillens gefüchtigt werden sollen, gleichwohl, daß ihnen darach aufs bestindliche Bestrafung allsolch Anhalten und Gefangnus an ihren Ehren unschädlich seyn, und zum Beweiz oder Unglimpf nicht gereichen oder zugemessen werden solle.

Von Testamenten und letzten Willen.

CAPUT VI.

Es sollen alle Testamente und Ordnungen der letzten Willen, so zu einiger Zeit über Beweg und unbewegliche Güter in dieser Stadt gemacht und für tauglich oder bündig geachtet werden sollen, in Beysyn des Richters oder einer unverdächtigen Person des Rahts aufgerichtet und versiegelt werden, dazu zweyn glaubwürdig unverdächtig und überlistigten Bürgern dieser Stadt, welche Bürger als Gezeugen auch sondernlich dazu sollen gerissen und erforderet werden.

Und sollen allsolche Testamente oder Ordnungen durch den Testator selbst, oder einen anderen geschrieben und verzeichnet, darnach ihm dem Testatori, und den andern, so dabey berissen seyn, aufschriftlich und verständig vorgelesen werden.

Da auch jemand wäre, der sein Testament selber geschrieben, und ungern hätte, daß der Inhalt von anderen solle gewist werden, der mag solche Verordnung ungelesen mit seinem eignen Siegel wo er das hat, oder Pittsphier, und dan des Richters oder einer unverdächtigen Person des Rahts in Beysyn zweyer glaubwürdigen Gezeugen versiegeln lassen, und solle solch Testament auch für bündig geachtet werden.

²⁾ In vielen älteren Handschriften steht gehaile, statt getheilt.

So aber der Testamentmacher selber nicht schreiben könnte, und doch sein Testament nicht wolte gewist, oder offendahr haben, der mag solchen seinen leghen Willen durch einen anderen schreiben, und in Beysyn des Richters oder einer Person des Rahts sampt zweyen unpartayischen Zeugen so alhier Bürgere seyn, versiegeln lassen.

Im Fall der Richter oder solche Person des Rahts in gefährlichen Seiten der Pestilenz oder anderer belieblicher Krankheit absonsten ehehaftter eylender Roht dazu nicht zu bekommen, so solle solch Testament oder letzter Wille, vor einem Notario und zweyen glaubwürdigen Gezeugen mögen aufgerichtet, oder aber sonstien in Beysyn zweyer glaubwürdigen Gezeugen mündlich verordnet, darnach beschrieben, und durch die Zeugen beschworen werden.

Und da nun hinsichter einig Testament oder letzter Wille dermassen nicht aufgerichtet wäre, so soll solcher letzter Wille als unbändig geachtet, und von Uns dem Rahte seines Werkes als bündig aufgenommen noch gehalten, und solches auf die Donationes causa mortis so man Gibten des Todes wegen nennet, sie geschehen gleich reciproc under Thieleutchen, oder sonstien, wie auch da Elteren unter ihren Kindern disponirent oder unter denselben das Gut vertheilen wolten, mit verstanden werden.

Kerner wollen Wir, daß solche Testamenta innerhalb vierzehen Tagen nach tödtlichen Abgang des Testatoris vor Uns im sijendem Rahte von den Executores oder eingefegten Erbgenahmen, oder andern derselben Vollmächtigen, oder nechsten Verwandten in Beysyn der jenen, vor welchen solche Testamenta gemacht (so sie alle zu bekommen) aufgebracht und öffentlich verlesen werden.

Da aber jemand einig Testament durch einen so verstorbenen aufgerichtet bey sich beligen behielte, und innerhalb bemelten vierzehen Tagen innmassen wie obsterhet vor unser Rahtskastell nicht aufbrachte, oder auch weitere Zeit von Uns dazu nicht erhalten, noch sonstien durch Ehehaft entschuldigt, der solle alles Vortheil so Er auf dem Testament gehabent können, verlustig seyn, und über das von Uns dem Rahte mit Vorwissen der Aldeleute nach Gelegenheit gestraffet werden, in welchem Fall solch Testament darnach gleichwohl solle vor- und aufgebracht, und nach Bestrafung für bündig geachtet werden, und solle solcher Vortheil des Verbrechers dem rechten Erben zum halben, den Gottes-Armen aber zum anderen halben Theil verfallen, und zugekehret werden. Auch so soll niemand in Testament oder letzten Willen seine nechste Erbgenahmen in ab- oder aufsteigender Linien ohne in Flechten begründete Ursachen vorbe gehn, sonderen ihnen ihren gebührenden Theil oder Legitimam verordnen.

Adequatum et publicatum Anno 1601. die 20. Decembris cum consensu Tribunorum Plebis.

Und als von Tagen zu Tagen je länger je mehr verschüret wird, daß unsre Bürgeren die Erb- und unbewegliche Güter aus den Händen gebracht, den Klösteren und sonstien, indeine, wan einig Bürgerkind sich zum geistlichen Stand begibt, appropriert, dabey behalten, und

nicht wiederumb zu Händen der Weltlichen gebracht, und also zu legt ein endlicher Untergang unserer Bürgeren verursachet werden wolle, und da noch an sich notori ist, daß alhie die geistliche Häuser und Präbenden dermassen reichlich von den lieben Vorfahren versorget, daß diejenigen, so sich zum geistlichen Stand begeben zu guter wo nicht überflügiger Gnüge ihren Unterhalt davon haben können, und ungezweifelt dahin gesehen, daß also die weltliche Güter den Weltlichen verbleiben mögten, als haben Wir zu gemeiner Wohlfahrt, Gedeyen, und Verhütung endlichen Untergangs unserer Bürgeren und dieser Stadt Uns mit Alder- und Meisterleuthen einhellig verglichen, da hienächst einß unser Bürgerkinder, die seyn gleich Männlichen oder Weiblichen Geschlechts sich zum Klosterlichen, oder sonst zum geistlichen Stand zu begeben vorhabens, daß alsdan die Elteren oder Vormündere zu vorn mit denselben dahin reden sollen vor Uns dem Rahte zu erscheinen, und auff die ahlyng Elterliche Güter einen Versigh und Ausgang zu thuen. Dabeneben auch auff alle Seit- und Beysäle zuvorn, bey noch wehrenden weltlichen Stand, äydlich zu renuncieren, dergestalt, wosfern und so lang der oder dieselbig bey dem geistlichen Stand verbleiben, oder so weit dar in Geraten seyn mögte, daß Er oder Sie wiederumb zur Welt zu treten und zur Ehe zu greiffen nicht mächtig, allein mit einem sicheren Läytlichen Deputat, dessen sich die Elteren oder Vormündere mit Zuthuen ihrer nächsten Verwandten, oder sonst den Brüderen und Verwandten für sich allein, da die Elteren verstorben, oder die TuteL exipit wäre, die Seit seines oder ihres Lebens haben zu geniessen, mit ihm oder ihr zu verglichen oder Uns darüber umb die Billigkeit zu verhängen zu imploriren friebig seyn solle. Wosfern aber Er oder Sie sonst mit einer geistlichen Präbenden respectiv Pastorat oder Vicarien versehen, auff den Fall seine oder ihre augefallene Quoten Lebzüchtiger Weise allein haben zu geniessen.

Und da der oder dieselbig so angeregeter massen den geistlichen Stand antreten mögte, den Versigh zu thuen sich verweigeren, oder sonst ohne Wissens der Elteren sich dazu zu begeben unterstehen würde, der Meynung vielleicht, nach Absterben der Elteren ihre Quantam haben gehet zu fordern, auf den Fall wollen Wir, daß die Elteren bey ihren Leben Testaments-Weise unter ihren Kinderen Verordnung machen, und deme, oder der, so zum geistlichen Stand eingetreten, allein seine oder ihre Legitima, und weiter nht, und das in Gelde, Siegel, oder Briefen, nicht aber in Immobilibus zu legen, das übrig den anderen Kinderen, oder wo es ihnen gelebet (jedoch daß in alle Weege die Immobilie aus der Bürger und Weltlicher Einwohner Händen nicht gebracht werden) verlassen, oder zu fehren sollen mögen, mit dem ferneren Bescheide, da auch keine Mobilia, und in Baarschafft oder Siegel und Briefen bey den Eltern so viel nicht vorhanden, daß Legitima darauf erstattet werden mögte, daß in dem Fall die Elteren bemächtigt seyn sollen, die unbewegliche Güter mit Zugiehung Unser eines Erbahren Rahts, umb so viel zu beschwären oder so viel davon unter Unseren Bürgeren zu verkauffen, daß nach Unserer Erkandtnus die Legitima davon erfüllt werden möge, wie Wir dan auch Uns hiermit die unparteiliche Aestimation der unbeweglichen Güteren (wosfern

die Partheyen sich darüber selbsten nicht vergleichen könnten) vorbehalten haben wollen, und aber da die Elteren verstorben, und des Testaments Verordnung nicht obhanden seyn mögte, hiemit weiter nicht solchen Kinderen, als die Legitima, so ihnen per Testamentum (da dasselbe vorhanden gewesen) hätte gebühren oder zugelagt werden sollen, und solches ebenmäßig allein in Gelde, Siegel und Briefen und nicht in Immobilibus, dannoch auf vorige Meynung (nemblich wosfern der Beweglichen gnugsam vorhanden, sonst aber wo nicht, daß alsdan die Legitima ex immobilibus, wie bey vorigen Fall disponirt, zu erfüllen) zugelagt seyn solle; welche Legitima ihnen hiemit dieser gestalt da kein Vatterlich Testament vorhanden, an statt desselben zugeordnet, und vermachet wird.

Bey welchen Fall nemlich, da die Elteren nicht länger im Leben und den Unterjährigen noch beßfällige Erbschaffen an- oder zufallen mögten, Wir weiter verordnen, so viel deren sich zum geistlichen Stand begeben, daß sie dieselben allein nieslich ad vitam behalten, und nach ihren Absterben, wiederumb an die weltliche rechte Erben verfallen sollen.

Und iff ferner statuirt und verglichen, da sich der Fall begeben mögte, daß ein oder mehr Kindere, beydes oder einerley Geschlechtes im Leben, davon ein oder mehr zum geistlichen Stand sich bereits begaben, die Weltlichen aber immittel versterben mögten, daß in dem Fall die Elteren bemächtigt seyn sollen, de mobilibus allein zum Bequeß ihrer geistlichen Kinderen zu disponiren, dieselbe ihnen oder ihre Legitima darauß zu vermachen, sonsten aber ihnen nicht zugelassen seyn, von den immobilibus denen Geistlichen ultra legitimam (so ihnen in aestimatione dannoch darauß zu erstatken) etwas zu zuwenden, sonderen dieselben unter den Weltlichen obsonsten nach Gefallen zu vergeben, oder zu verteilen.

Und sollen hingegen keine Videi commissariae oder andere Substitutiones expractisit werden, oder gelten mögen, was per indirectum diesen Statutis in einigerley Weise, oder Weege zwieder erdichtet, ob erfunden werden könnte, sonderen solches alles hiemit Kraft- und Machtloß, auch von keinen Würden seyn und bleiben.

Indem auch jemand die außgerichtete Testamente oder legte Willen der verstorbenen Personen als nichtig und unauglich gemeinet wäre anzusehnen, der solle die Ursachen solcher vermeintiger Richtigkeit oder Unmöglichkeit vor Uns dem Rahte und nirgend anders innerhalb Jahrs Zeit, von Zeit des Testamente Eröffnung Gerichtlich vorbringen, und darauf rechtlich verfahren.

Sofern dan die Güter, darüber allschol Testament gemahet, nicht über zwey hundert Goldgilden Rheinisch werth, so solle es bey allsolcher Unserer Erkandtnus ohne einige Appellation oder Berufung gelassen werden.

Wo aber die Güter mehr dan zwey hundert Goldgilden werth, so solle das Mittel der Appellation niemand abgeschnitten seyn, doch mit dem Anhang und Bescheide, daß so fern sich in Auftrag der Sachen befinden würde, und daß ohne weiter new Einbringen, und Beweis, das von Uns wohl erkandt, und übel appellirt, auch da sonst die Gache

desert, oder nicht erwachsen, und in einige Weege remittirt würde, Et Appellant solchensfalls uns zu Schueff dieser Stadt von jedem hundert Goldgulden Werth der streitigen Güter zehn Goldgulden zu geben pflichtig und verfallen seyn sollte, damit die mutwillige und unnothige Appellationes und Geldsplitterung so viel möglich verhütet, und die Armen und Unvermögenden in weitausfige Rechts Mängle ohne begründete Ursachen nicht gezogen und umb das Thürige gebracht werden.

Und solle solches nicht allein von denen Gütern so Testaments-Weise vermachet, sondererst auch ins gemein von allen anderen Forderungen, über Erbschäffen, Gülden, Rechten, Schulden, und anders verstandan werden, alles nach Besage, und Inhalt uns darüber allernächst ertheilten Käyserl. Privilegien, welches dan in allen seinen Puncten und Articulen von uns unsernen Bürgeren und Einwohnern, auch deren Agglomeration steht, fest und unverbrochen gehalten, vollzogen und dorwieder nichts gehandelt werden solle, bey höchster Straß, dergestalt, daß auch von Unseren Erklaiderissen und Urtheilen nirgends anders wohin, dan an das hochlöblich Käyserl. Cammergericht solle appellirt, supplicirt und reducirt werden.

Da aber jemand Unserer Bürgere und Einwohner von Unseren endlichen Erklaiderissen, da die Hauptsumme zwey hundert und mehr Goldgulden werth an das Käyserl. Cammergericht appelliren, gleichwohl folgensb. solcher Appellation halber underlegen, und nicht bestehen würde, so solle es damit gehalten werden, wie oben vermeldet.

Es solle auch solch Privilegium zu Schmähē- Injurien und einigen anderen Sachen, so nach eines jeden Gefallen geachtet, nicht verstanden, noch gezogen werden, sonderen es darinnen bey Unseren des Rahts so wohl Bey- als Endurtheilen und Erklaiderissen ohnz einige Appellation bleiben und gelassen, alles wie obstehet, bey höchster Straß, sonst zur Bestrafung derjenigen, welche dagegen handelen würden, auch mit der Execution ergangene Urtheil versfahren werden.

Zudem so soll denjenigen, welchen immassen wie obstehet, an das Kaiserliche Cammergericht zu appelliren vergönnet, solche ihre Appellation nicht zugelassen, noch verstattet werden, sie haben dan innerhalb zehn den nächsten Tagen nach Unseren aufgesprochenen Bey- oder Endurtheil einen leiblichen Leydt zu Gott und seinen heiligen Evangelio vor uns gethan und aufgeschworen, daß Sie solche ihre Appellation nicht aus Frevel oder Muthwillen, ob sonstigen Ihren Wiedertheil gefährlicher Weise, das durch umzutreiben, oder auffzuhalten fürnehmen, sonderen daß Sie verhoffen eine gute Sache zu haben, und besser Urtheil oder Recht, durch die Appellation zu erlangen, auch solche ihre Appellation fürderlich und ohne gefährlichen Vorzug prosequiren wollen.

Sonsten solle niemand so inheimisch nach Verlauff eines Jahres nach des Testaments Gröfzung, und daß Et von einem solchen Testamente gewußt, zur Impugnation oder Wiederfechtung einigen Testaments verstatet werden.

Derjenige gleichwohl deme des Testatoris Güter Testaments-Weise, als für seinen Erben, wie obstehet, besetzt, vermachet, oder gegeben, solle zu dem Besitz solcher Güter verstattet, und darinnen bis folg Testament mit Rechte wiederleget, gehandhabet und verthäitet werden.

Da aber Manu und Frau im Chestand wären, aber keine Kinder zusammen gezeuget, dieselben sollen Macht und Gewalt haben, bey währender oder stehender Ehe ihre Güter beweg- und unbeweglich einander in sambt und reciprocē oder auch ein dem anderen absonderlich im Testament, ob sonstigen rechtwärtiger Weise zu gehen, ohne einzige Einsage oder Wiederrede, ihrer rechten Erben, darunter auch die abgeschickte Kinder voriger Ehe mit begriffen seyn sollen, jedoch solle es mit Auffbringung solcher Testamenten oder Donationum gehalten werden, wie oben von Testamenten verordnet.

Hiebei ist auch statuirt und verordnet, daß der oder dieselbig, so in einigen Testamenten zu Erbgenahmen eingesetzt, und gemacht, Zeit von vier Monaten haben solle, so er gegenwärtig, und nicht ausländisch gesessen alssolch Testament anzunehmen oder nicht, spätesten aber wo er ausländisch, solle ihm eines ganzen Jahres Frist darzu verstatet seyn, nach Verlauff aber solcher Zeit, sollen selbige eingesetzte Erbgenahmen ohne eingesetzte in Rechten begründete Ursachen nicht gehöret werden, sonderen sollen solchen fals- die Güter an die nextste Verwandten kommen, und bey denselben verbleiben als wan kein Testament aussgerichtet wäre.

So auch jemand immassen wie obstehet zum Erbgenahmen eingesetzt und sij solcher ohne besetzte Güter in gebührlicher Zeit annimmt ohne Aufrechnung eines gebührlichen Inventarii, der ist schuldig des Testatoris Creditoren zu bezahlen, unangeschen ob sich gleich die Schulden weiter erstrecken würden, dan solche ohne besetzte Erbhaft Werth, sij so sonst nicht verbunden, wo er ein gebührend Inventarium aufgeschrecket, und die Güter mit solcher Protestation annimmt, daß er den Geschuldeten und Legatarien, welchen im Testament was besetzt, gnug thun wolle, so weit und ferne sich des Testatoris Güter erstrecken, und fernar nicht, so ist er denselben weiter nicht pflichtig.

erner legen und verordnen wir, daß die jenige, so in Testamenten zu Executoren gesetzt, innerhalb Jahrh nach Abgang des Testatoris solch Testament und legten Willen aufrichten, dasfern sie daran von andern hemmisch nicht verhindert, sonst wo sie darinnen saumhaft befunden, und sij keine weitere Zeit von Und dem Rahte erhalten hatten, sollen sie solcher Legaten und was ihnen im Testament besetzt, verpflichtig seyn, und solle die Execution, und Wollensstreckung solcher Testamenten uns zu kommen, dergestalt daß der verordneten Executoren Theil uns zu Schluß dieser Stadt zum dritten Theil, die andere zwey Theile den rechten natürlichen Erben heimfallen sollen.

Aus ist versehen, daß die Legata oder Besetzungen, so in beständigen Testamenten beschehen, nicht aufzurichten, bis die Gläubiger des Testatoris, oder die jenige, denen der Testator schuldig verblieben erst und vors abbezahlt.

Sonsten sollen die Legata, so den armen Gottesläuferen, und zu anderen vergleichenden milden Sachen beschehen seyn, den anderen gemeinen Besetzungen vorgehen, und entrichtet werden, unangeschen, ob gleich den anderen welchen auch Besetzung beschehen nichts übrig bleibet wipde.

aus ist ferner ein jeder Bürger und Bürgerinne, so ein Testament ma-

chen will, und zu seinen Gütern keine Erbgenahmen eingesehet, zum wenigsten zweier unserer Bürger zu Hand-Getreuen machen, und verordnen.

Von Schicht- und Theilung, so von dem Lebt-Lebenden der Eheleuten den gesamten Kindern geschehen soll.

CAPUT VII.

§. 1.

Wo ein Gemann deme seine Haushfrau abgestorben, davon Er ein oder mehr Kinder behalten, sich wieder bestatten wolle, der soll vor solcher Besitztnus seinen mit der verstorbenen Haushfrau erzeugten Kindern Vormündere nach alten Brauch, als aus dem Raht, und von den nächsten beyderseiths Verwandten bitten, und seine auch seiner verstorbenen Haushfrau Güter beweg- und unbeweglich, wo die auch gelegen in zwey Theile seien, und auf zwey Zettelen stellten, davon die Vormündere berührter Kinder, oder die Kinder selbst, so sie mindig seyn, einen Theil oder Zettel innerhalb Monats Frist, oder auf Erkäntnus des Rahts nach Gelegenheit weiterer Erstreckung kiesen, welcher Theil doch bey der Kinder Batter (auf gnugsamem Glauben, die Güter im Theil, oder zumahl nicht zu verbringen, zu verschmäleren, noch zu beschaffen) bleiben soll, nur allein nüchlich zu gebrauchen, bis die Tochter ein oder mehr Töchter sechzehn, und die Söhne, so die vorhanden achzehn Jahren alt worden, und sollen die Kinder ein, oder mehr, mitler Zeit von dem Batter an Rost, Kleydung, und anders noch jeden Stands Gelegen- und Vermögenheit, davon nochturstiglich unterhalten werden, und was ein- oder ander Theil in Schicht- und Theilung empfangen, davon sollen nach der Schichtung die Kinder ihre Elteren, und hingegen die Elteren ihre überrücktete Kinder wieder ihren Willen weiter zu recognosciren oder instituiren nicht schuldig seyn.

§. 2.

Nach Verlauf aber der vorbestimmbten Jahren, und sobald ein jedes Kind, solch Alter erreicht, soll der Batter den Kindern einen oder mehr, und einen jeden von ihnen seinen gehörenden Anteil solcher ihnen zugesellener Güter Gereid und Ungevid auf der Kinder (mit Raht ihrer Vormünder oder Freunde) Gestinen überlassen und zustellen, jedoch das nicht den Kindern, sondern deren Vormünderen solches geließert; dieselbe auch so lang solch Gut ihrer Pflegkinder behalten, administriren und verwahren sollen, bis dieselbe ihre fünn und zwanzig Jahren erreicht, da aber immittelst die Kinder sich vermessen schicken, und halten würden, das sie ihr Gut nüchlich anzulegen wüsten, oder sich mit Raht ihrer Vormündere und Freunde verheyrathen würden, alsdan auf unsere und des Rahts Ermässigung geheil oder zum Theil es ihnen gelanget werden solle.

§. 3.

Und damit die Kinder als wären die Güter nicht alle in Schichtung gebracht, sich nicht zu beklagen, ohne das auch hierinnen

auffrichtig gehandelt werden möge, sollen die so zu schützen begehrn vor Uns einen leiblichen Leydt schwören, daß Sie alle mit dem verstorbenein Ehegaden zusammen gebrachte, und in stehender Ehe gewonnene Güter geheil und zumahl auffrichtig und ohne einige Verschweigung des minnsten so wohl als des meisten anzeigen, und in Theilung bringen wollen.

§. 4.

Da auch der Kinder Batter versterbe, ehe und zworn die Kinder ein oder mehr solche Jahren, wie vor gerühret, erreicht; in dem Fall solle die Stieffmutter, so die vorhanden, solche denen Kindern zugesellene Güter, ihnen denen Kindern, oder derselben Vormünderen, oder Freunden innerhalb Jahres Frist gewißlich überlassen, und von hauden geben, und sich davon zu unterhalten, und zum Ehren zu bestatten, auch zu ihren Ruh und Vortheil anzulegen, und zu behalten.

§. 5.

Im gleichen Fall soll es auch mit der Frau gehalten werden, so ihren Gemann verloren, davon Sie ein Kind behalten, und sich wieder bestatten wolle, wo Sie aber mehr dan ein Kind im Leben hätte, alsdan und nicht anders, solle Sie ihre und ihres verstorbenen Manns Güter beweg- und unbeweglich in drey Theile seien, davon der Kinder Vormündere, oder Freunde zwey Theile auch innerhalb eines Monats Frist kiesen, und der dritter Theil der Mutter bleiben soll, doch dergestant, daß die Mutter der Kinder angesallenen Theil aufzuhaben, und geniesen solle, davon auch die Kinder unterhalten, und Versicherung thun bis zu den Jahren, wie von dem Batter vorgeschrieben ist.

§. 6.

Wo aber der Kinder Mutter versterbe, und ein Stieffvatter vorhanden, so solle es mit dem Stieffvatter gehalten werden, wie oben von der Stieffmutter gemeldet.

§. 7.

Zudem ist geordnet, wo sich zu trüge, daß die Kinder Manns- oder Fräulein Geschlechtes ohne Vorrissen und Bewilligung ihrer Elteren eins oder ihrer beyden sich in Chestand begeben würden, ehe dan sie fünn und zwanzig Jahren alt, dieselben Kindere sollen ihren Kinds-Theil und was ihnen derhalben von den Elteren zuständig, dadurch verwircket haben, und solcher Kinds-Theil den Elteren oder derselben einem zum halben Theil, der ander Theil aber seinen des Kindes Brüderen oder Schwestern oder derselben Kindern verfallen seyn und bleiben.

§. 8.

Da aber in berührtem Fall der Elteren ein oder beyde nicht vorhanden, und dan solche Besitznusse der Kinder ohne Vorrissen und Consens ihrer Vormünderen oder ihres nächsten Verwandten Freunde geschehe, so soll dadurch der halbe Theil des Kindes-Theils verwircket, und damit die andere gehorsame Brüdere oder Schwestern, oder auch sonst an die nächste Verwandten verfallen seyn, da auch jemand zu fol-

chen Bestättnissen, wie gemeldet, Macht, That, Hulff oder einig Vorschriften geben, oder thun würde, dieselb sollen ernstlich vom Rahte gestraffet werden.

§. 9.

Gleichfalls so sollen die Elteren oder Cheleute in stehender Ehe auch nicht andere Macht und Gewalt haben, solche ihre altinge Gütere unter ihren Kindern ihres Gefallens zu vertheilen, und darüber zu verordnen, doch mit dem Bescheide, daß einem jeden Kinde seine Legitima oder gebührender Theil nach gemeinen beschriebenen Rechten nicht werde abgezogen.

§. 10.

Da einer vier Kinder oder weniger hätte, mag derselbige von zweyhen Theilen seines Guts disponiren, dieselbe lehren und lassen, wo er will, aber den dritten Theil aller seiner Güter soll er zum wenigsten den vier Kindern lassen, umb unter sich gleich haben zu theilen, dasfern die Kinder oder ihrer etliche das nicht gegen ihre Elteren verwircket.

§. 11.

Im Fall aber mehr, dan vier Kinder vorhanden, mag der Vatter oder die Mutter von der Halbscheid seines Guts disponiren, die andere Halbscheid soll denen Kindern bleiben unter sich zu vertheilen, wie vorgeschrieben von den vier Kindern.

§. 12.

Item so in währender Ehe einige Kinder echt gebohren wären, welche folgendes bey stehender Ehe verftürben, dieselbe sollen für nicht gebohren geachtet werden, und sollen dieselbe Cheleuthe sambt oder besonders dadurch in allen keinen Vortheil schöppfen mögen.

§. 13.

Was sonsten der Vatter oder die Mutter mit ihren Kindern geschichtet, und nach der Schichtung der Kinder eins oder mehr ohne Leibes-Erben verftürben, soll den verftorbenen Kindern Nachluf wiederumb auf der Elteren ein, so dannoch in Leben wäre, und des verftorbenen Kindes anderen übrigen Brüder oder Schwestern eine oder mehr fassen, also, daß ein jedes übrig Kind einen Theil, und des verftorbenen Kindes Vatter oder Mutter auch einen Theil, als nemlich Kindstheil, und allerseiths, so wohl proprietarie als usufructuarie geniessen und haben soll.

§. 14.

Wo von Cheleuthen einer verftirbt ohne bleibende Leibsgeburt, auch ohnē Auffrichtung eines beständigen Testaments oder Gibte, so mag der oder die lebende in allen und leben ihrer beider zugebrachten, anererbten, und sammnender Hand gewonnenen Güteren Gereid und Ungereid, nichts davon aufgenommen, sein Leben lang rüdiglich bleiben lassen, und sich deren gebrauchen, davon Er die liegende oder unbewegliche Güter in gewöhnlichen Bau, Brechten, Dach und anders nothdürftig halten und wahren soll.

§. 15.

Doch so soll er von den Güteren, die nach seinen Absterben zu fallen werden zum allersürberlichsten ein aufrichtig Inventarium in Bezeugen eines glaubwürdigen Notarii und zweyer unberichtigter Zeugen machen, und grausame Caution, und Sicherung stellen, daß die Güter nicht verbragt werden sollen, damit des erst verftorbenen Chegemahls nächste Blutsverwandten wissen mögen, wieviel der Güter seyn, so sie folgends bekommen werden.

§. 16.

So aber jemand ungeachtet berührter Ordnung, zitz anderen Ehe greiffen würde ohne vorgehende Schichtung, davon obstehet, derselbig soll den zehnten Theil seiner Güter bemeglich und unbemeglich damit verwircket haben, alles nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und sonst nach Erfandtnüsse des Rahts.

§. 17.

Und solle solche Poen oder Verwürckung seinen des Verbrechters Kindern einem oder mehren zum halben Theil, und der ander halber Theil dem Rahte als der Obrigkeit verfallen seyn.

§. 18.

Damit auch die Schichtungen nicht verweilet werden, so ist verordnet, daß hinsycho ein jeder, deme sein Chegadus abgestorben, es seye der Mann oder die Frau, so sich wieder zu bestatten bedacht, vor solcher Schicht- und Theilung halte, dergestalt, daß die Schichtung zum wenigsten vierzehn Tagen vor der Chelichen Copulation gewiß und unverzüglich ins Wache gebragt, und durch Versiegllunge vollenzogen werde, alles bei Verbrechung abgesetzter Poen.

§. 19.

Und solle die Schichtung, davon oben gemeldet, allein von denen Güteren geschehen, so in Zeit des verftorbenen Chegadens vorhanden und übelig gewesen.

§. 20.

Da aber Heyrath's Vor-Wörter oder andere Verträge vorhanden, die sollen gehalten werden.

§. 21.

Auch so solle der oder die Lechte von den Cheleuthen, so Kinder hätte, und sich nicht wieder verheyrrathet, Macht und Gewalt haben, seine Güter und so ihm zu kommen, als den halben Theil, so es der Mann ist, und den dritten Theil, mans die Frau ist, unverhindert seiner oder ihrer Kinder Testaments Weise ob sonst zu vergeben.

§. 22.

Wo sonsten der Fall sich zuträge, daß Brüder und Schwestern sich in Theilung ihrer Elterlichen oder sonst angefallenen Güteren nicht vertragen künften, so sollen die Güter Gereid und Ungereid durch die Parte

theuen, oder ihre dazu gebettene Freunde in zwey oder mehr Theile nach Gelegenheit gesetzet, und das Koos darüber gelegt werden, damit die Gleichheit gehalten, und niemand einigen Vortheil vor dem anderen zu genueßen habe.

§. 23.

Sonsten ist zu wissen, daß unter dem Mahmen des Haussgeraths oder Gerechtschafft weder Korn, Silber, Gold, Rauffmanschafft, noch lebendige Haabe oder Gut solle gehören oder verstanden werden.

§. 24.

Da auch zween-unter unsern Bürgeren Gut zusammen zu theilen hätten, solle derjenig, so die Schichtung begehetet, das Gut in zwei Theile sezen, und lassen den anderen kiesen, und solches innerhalb einer Monats Frist, welchem dan Geld zukommen, oder für das Erbgut aufzugeben gebühren wölte, der mag zwanzig Gulden Jährlich mit einem Gulden verzinsen, so lang und bis daran daß ihm sein sämblich Geld mit dem Zins geben würde, doch so weit und ferne dem anderen Theil, welcher die Pfeiminge zu empfangen, solches gelegen seyn, und dessen gebührend versichert werden mögte.

§. 25.

Dafern auch Einige Unserer Bürger oder Einwohner Erb- und Güter zusammen hätten, welche nicht theilbar oder von einander zu sezen, so solle derjenig, welcher die Schichtung begehetet, die Güter auff Geld sezen, und lassen den anderen kiesen; welchem dan Geld gebühret aufzugeben, der mag zwanzig Gulden Jährlich mit einem Gulden (so fern dem anderen solches gelegen seyn und dessen auch gebührend versichert würde) verzinsen, und solle der, so es sehet, es dergestalt sezen, wie er selbsten zu nehmen oder geben bedacht und geneigt seyn mögte.

§. 26.

Wo auch einige Parthenen ein Haus in sambt zu theilen hätten, und der eine vom andern gescheiden zu werden begehrte, so sollen die das Haus voneinander messen, wo daß nach des Hauses Gelegenheit bequämlich geschehen könne, und vermittelst Legung des Koos in zwey gleiche Theile jehen, es wäre dan Sache, daß einer das Haus auff Geld sezen wolte, und lassen den anderen kiesen, sonst aber, wo das Haus nicht theilbare seyn könnte, soll darumb das Koos gelegt werden.

Von Hochzeiten und Gastmahlen.

CAPUT VIII.

Nachdem eines Erbahren Rahts hie vorigen Verbotts die Abschaffung der Hochzeiten betreffend uerachtet, ein zeithero allerhand Missbrauche bey hin- und wieder heimlich und ins verborgen gehaltenen Gastmahlen verspüret, und daß dadurch die Bürgerschafft gleichsam heimlicher Weise beschächet worden, so ist mit Belieben Alter- und Meister-Leuchten mit Vorbehalt was diejenige verwürcket, so wieder vorige Ordnung gehandelt, beschlossen, daß hinsürter bis zu weiterer vorbehaltender

Verordnunge zwar die Hochzeiten ehrlicher Weise und ins offen zu halten erlaubet und zugelassen seyn sollen, aber mit folgender Maße und Bescheidenheit.

Und erstlich sollen diejenige so ein Hochzeitmahl zu halten begehrten, es seye bey Wein, Rödt oder Bier sich erstlich bey Herrn Kammern angeben, und vor den Anfang und Einladung der Gäste vor jeder Hochzeit vier Reichsthaler in die Kammerey erlegen, und von solcher bescheineter Erlegung den Herrn Bürgermeisteren, wan die Zettelten der Gäste Mahmen präsentirt werden, vor allen Schein ausslegen.

Demnächst die Zahl deren Gästen belangend, sollen zu einer Wein-hochzeit mehe nicht als zwanzig Personen, zu einer Rödt oder Bierhochzeit aber fünf und dreißig Personen auf der Bürgerschafft eingeladen, und berussen, und den Herrn Bürgermeisteren eine Verzeichniß der Gäste Mahmen überreicht werden, um die Zahl nachzusehen, und darauf dem Secretario der Subscription halben Beselch zu ertheilen, jedoch ist zu wissen, wo einige Geistliche oder sonstigen Fremde, oder auch außer der Stadt gesessen und nicht Bürgerlichen Standpersonen mit berussen und eingeladen werden wolten, daß solches erlaubet seye, und dieselbe nicht mit unter die obbestimhte Zahl der zugelassenen Gästen gerechnet oder verstanden werden sollen.

Zu dem bitten der Gästen solle jedesmahl ein geschwörner reitender Diener gebraucht, und demselben für das zweytägige Aufzwaren jedes Tages ein Orthsthaler, und nicht mehe gegeben werden.

Das Gastmahl soll länger nicht als auff zwey Tage gehalten, und zu dreyen ühren Nachmittags der Tisch auffgezogen, und die Mahlzeit länger nicht verzogen werden, worauf Unser Diener auf hemic gegebenen einstlichen Beselch acht haben soll, sonst er und andere, so diesem nicht gehorsamen, gebührende arbitrari Straß zu gewarten haben.

So sollen auch auff Fleischtagen keine Fische gespeiset werden, sonderen allein Fleisch zu dreyen Gerichten, als erstlich mit einer Schüssel Pothast oder Pott-Pasteiden, zum anderen mit einer Schüssel Senpf-Fleisch, und zum dritten eine Schüssel mit Gebraet, und folglich Butter, Kese, Aepfel und Nüsse auffgetragen, und alle Neppigkeit in Untertropen vermitten, dan viel mehr Mäßigkeit in Speisen zur Nothdurft gebraucht werden.

Wie dan auch sonderlich verbotten seyn soll einige Gerichte der Speisen oder auch Suppen außerhalb Hauses zu verschicken und aufzufinden.

Ahends mit der Abendsglocken geleutet, sollen die Thüren ohne längeren Verzug prässnet, und niemand von den Gästen nach der Abend-Glocken zu verbleiben genöthiget, oder verstattet werden, damit alles mit guter Maß, Ordnung und Erbarkeit hergehe.

Wo aber jemand die Zahl deren auf der Bürgerschafft zu bitten zugelassener Gästen überschreitet würde, soll Bräutigam und Braut für jede überzählige Person einen Reichsthaler zur Straß unnachläßig zu zahlen schuldig seyn, oder darumb unverbüttlich executirt werden.

CAPUT VIII.

Nachdem die Hochzeiten auf erheblich bewegenden Ursachen längst vor diesen, und noch von neuen ohnängt, in lauffenden Jahr abgeschaffet, und verbotten, so bleibt es annoch dagey bis zu weiterer Verordnung.

Bon Wormundeschafft unmündiger Kinder.

CAPUT IX.

Wo einer von Chelenthen, so minderjährige Kinder verlassen Todts verfall, so solle der oder die Ueberbleibende solcher seiner Kinder Wormünden seyn, indem Er kindlichen dazu nicht untauglich oder unbegüm erachtet und gehalten, sonsten solle Er ihnen seinen Kindern andere Wormündere von Uns dem Rähte zu bitten schuldig und verpflichtet seyn, und wo Er sich dessen weigeren würde, sollen auff der Verwandten Ge- sinnen, oder so die nicht vorhanden, von Uns Ampts halber andere dazu bequame Personen verordnet und gesetzet werden.

So aber die Lebt-Lebende von den Chelenthen die Mutter wäre, und sich der Wormundeschafft ihrer Kinder annehmen wollte, solches soll ihr, indem Ertliche Ungeschicklichkeit, oder Unbequämigkeit nicht vorhanden, gestattet werden, doch mit dem Bescheide, daß Sie versprechen soll, nicht wieder zu heyrathen, auch alle Rechts-Wehüff, und sonderlich auff der Wohlthat oder Freiheit Senatus Consulti Velleians verzeihen, und daß, wo sie anders gesinnet würde, sich wieder zu bestatten, als- dan selbigen ihren Kindern gute Zeit, oder in sechs Wothen zuvor andre Wormündere von Uns bitten und erhalten wölle, welche Zeit der Wormündere Bittung auch den Chelenthen zugelassen, und unbestimmet seyn solle; bei Verlust dessen, so thuen von den Kindern auferben mögte, auch sonst ernstlicher Straff.

Und solle denselbigen Kindern, in dem Fall da ihnen in Testamente kein ander gesetzt, oder sonst begehr worden, von Uns dem Rähte Wormündere gegeben und verordnet werden, als einer von des Vatters und der ander von der Mutter Seithen, so die vorhanden, und dazu be- quäm, oder sonstens-andere, so dazu geschickt, unverdächtig und dächtig von Uns gesucht werden.

Den welchen also verordneten Wormünderen alsdan auff Gesinnung berührter Verwandten Freunde eine unverdächtige Person des Rähtes von Uns soll gegeben und begeordnet werden, und mit Aufschein zu haben, daß die Minner-Jährigen an ihren Güteren oder sonstens nicht verkürzet, dan viel mehr befürdet und fortgesetzet werden.

Und solle den also gesetzten Wormünderen von Uns bei ihren Aeydtspflichten eingebunden werden, der Kinder Bestes zu thun, und das be- geste nach ihren Vermögen abzuwenden, wie sie in gleichem Fall für den Jährigen gern nehmen und sehn wollen, wie dan auch Vatter und Mu- tter, so mit ihren Kindern schützen wollen, vor der Schichtung und Pflicht der Wormünderen selbst aydtlich anloben und schwören sollen, daß sie alle ihre sämtliche Güter aufrichtig einbringen, verzeichen las-

sen, und nichts ihren Kinderen in der Schichtung verschweigen oder vor- enthalten wöllen, bey ernstlicher Straff.

So sollen auch die Wormündere schuldig seyn, alle und jedes Jahr, und zum wenigsten in zweyen Jahren klare, richtig- und unterschiedliche Rechnung zu thuen von allen und jeden Güteren, und Sachen so sie unter gehabt, und verwaltet, und solches in Beyseyn des vom Rähte verordneten Tutoris honorarii, wie auch der Kinder nächstern Verwandten zum wenigsten zweyer, so die zu bekommen, oder sonst anderer guter Freunden, so von Uns dazu tüchtig angesehen werden mögten, und sol- len von jeder Rechnung warhafte Copien bey Uns dem Rähte hinge- legt werden, und verbleiben, alles bey Straff zehn Marc.

Da sich auch zu trüge, daß die Wormündere mit den Kindern, so zu ihren Jahren kommen, oder sonstens Verwandten der Rechnung halber sich nicht vergleichen könnten, so solle solcher Missverständ zu Unser des Rähtes Erklärunck hingestellt werden, dergestalt, was von Uns darüber ohne Weitläufigkeit erkent, daß es dabei ohne einige Appellation oder Reduction verbleiben solle, damit der Kinder Güter durch langwirigen Hader oder Rechtsmangel nicht unrichtig umgebracht werden.

Es soll auch niemand von den Chelenthen, so lebt im Leben, es seye Mann oder Frau, und allein ein Kind, oder mehr Kinder zugleich bekäu- men, so kurz darnach verstorben, oder verstürbe, durch tödlichen Abfall des oder der Kindere nicht beerbet werden, es seye dan daß solch Kind, oder die Kindere, so zugleich geboren zum wenigsten zwölf Jahren oder Stunde beweislich gelebet hätten, damit durch Unsicherheit des Kindes oder der Kinder Leben die rechte Erben ihrer Güter nicht verkürzet werden.

Und sollen jedesmahl die Wormündere, so von Uns zu verordnen in ein dazu sonderlich verordnetes Buch oder Protocoll mit Rahmen und Punktamen auch Specification Tags und Zeit eingeschrieben werden.

Was dan die Wormündere zu ihrer Pfleg-Kinder Güten und Sa- chen Nothdurft möglich verwendet zu haben, und ihnen nachständig be- funden werden mögte, solches solle ihnen von der Kinder Güteren, wie rechte und billig, einzuhalten, und davon Rechnung zu thun zugelassen und erlaubet seyn.

Wo sich auch solcher Rechnung halben zwischen den Kindern und Wormünderen einiger Unwill oder Missverständ zu tragen würde, solcher Missverständ sollt durch unseres Mittels darzu Verordnete güsslich ver- hörzt, und wo immer möglich hingelegt, sonsten von Uns darüber leichtlich erkant werden, bei welcher Unserer Erklärunck es auch beyde Par- thien, ohne einig appelliren oder reducire, sollen beworden lassen, und so sich einig Parthey dessen weigeren, oder dagegen zu handelen unter- stützen würde, gegen denselben solle von Uns mit Vorwissen der Alde- Reichen zu ernstlicher Straff verfahren und vorselbig zum Gehorsam ge- bracht werden.

Da einer eines ehlichen Manns Kind in seiner Minnerjährigkeit schwächen oder sonst verleiten würde ohne der Elteren oder Wormündere Wissen und Räht, solle gleichfalls ernstlich gestrafft werden.

Wo auch jemand den Minnerjährigen Geld oder Gelds-Gewerthe thut der Elteren oder Wormündere Wissen und Willen zu ihren Unstatten

vorstrecken, oder sonst die Kinder gleicher Gestalt unterschleissen, und auffhalten würden, sollen dessen, was sie dermassen vorgesetzet verlustig seyn; und von einen erbahren Rahte ernstlich gestraffet werden.

Welcher gestalt die Bürgerschafft erhalten und verbrochen werde.

CAPUT X.

Es solle derjenige, so sich allbereits althie ehemlich verheyrathet, und mit seiner Haushaltung nieder gesetzet hätte, ob sonst vielleicht noch künftiger Zeit dermassen bestatten und nieder sezen, auch Haus und Rauch hierbinnen halten würde, nach gehaltener Hochzeit oder sonst, wan er sich althie nieder gesetzet, innerhalb eines Monats Frist die Bürgerschafft oder das Bürgerrecht gewinnen, sonst aber auf dieser Stadt selbst und mit seiner Haushaltung entweichen, jedoch daß die Taglöhner und äygenhörige Leuthe, sonst aber niemand hiervon auffbeschieden seyn solle, und wo jemand in deme sich Ungehorsam oder wiedersehig erzeigen würde, der solle nach Umbgang eines Monats mit zehn Marcken, nach Verlauff aber zweyer Monaten zwanzig Marcken Strafe dem Rahte verfallen seyn, auch sonst nach Umbgang dreyer Monaten nach Ermäßigung und Erkundnusse des Rahts seine Gefahr und Eventar stehen.

Wo jemand, der hier Bürger wäre, eine Wittwe oder Jungfrau zur Ehe nehme, die hier ein Bürgerin wäre, und dan die Bürgerschafft innerhalb vierzehn Tagen nach dem Chestand bey Uns dem Rahte gesinnen würde, der solle darnit die Bürgerschafft erlanget haben.

Solches solle auch also gehalten werden, wan ein Frauwenperson, so keine Bürgerinne wäre, und ein Wittber oder Junggefell so althie Bürger zur Ehe nehme, es wäre dan Sach, daß in beydien vorbenannten Fällen hernach auffständig würde, daß sie sich vor dem Chestand Fleischlich vermischt gehabt, auff welchen Fall die Bürgerschafft nicht erlanget, sonderen gewunnen werden solle.

Keine Fremde oder Einkömlinge sollen althier zur Bürgerschafft verstattet oder auffgenommen werden, sie haben dan zuvor drist ihres vorrigen Abschieds und sonst ihrer Fronmigkeit halben gnugsamn Schein oder Rundschafft beygebracht.

Daferne auch jemand so hier Bürger, seine Bürgerschafft ohne begründete Ursachen aus Frevel oder Muthwillen auffkunden oder auffzagen würde, deme solle die Bürgerschafft auff einig sein Wieder-Gesinnen nicht gestattet, sonderen abgeschlagen und versagt werden.

Gleichfalls solle es auch mit dem gehalten werden, welcher seine Bürgerschafft zworn auff Gnaden auffkunden, darnach gleichwohl dem gemeinen Rahte sich freuenlich oder muthwillig wiedersezen, oder Rechtnens zu seyn sich weigeren würden, dan deme solle auch die Bürgerschafft verweigert werden, es wäre dan, das er solches dem Rahte nach Erkundnus abgebisset, und von allen Muthwillen abstehen würde, dessen er nach Besindung zu geniesen hätte.

So sollen auch alle Fremden, so sich zu dieser Stadt Bürgerschafft zu begeben gemeynet, ehe und beworn sie dazu verstattet über die alte Gebühr einen Erbahren Rahte zu Behuess dieser Stadt drey Goldgulden

erlegen, wo aber jemand von Fremden sich an einer dieser Stadt Bürger, Bürgerin, oder Bürgers Kind ehemlich bestatten würde, derselbe soll mehr nicht, dan zwey derselben Goldgulden dem Rahte obgemelter massen verrichten.

Zudem soll auch ein jede fremde Mannsperson von der Gemeine, so sich althier zur Bürgerschafft begeben wolte, einen lederen Eumer zu Behuess des Brands in Nochtzeiten zu gebrauchen, auff das Stäythauss zu geben, gleich den von Amtmen verpflichtet seyn, jedoch dergestalt, daß diejenige, so bereit Gesinnung gehabt haben sich in einen Amt zu begeben, und dazu auff Gesinnung bekommen nach erlangter Bürgerschafft zugelassen zu werden, und davon zur Kemmerey glaubwürdigen Schein beybringen, alsdan bey Uns des Rahts-Eymers befreien, diejenige aber so erstlich zur Bürgerschafft sich begeben, und einige Zeit darnach einig Amt oder Gilde gesinnen würden, nicht weniger Uns dem Rahte, als folgends in Amt den Eymet zu geben gehalten seyn sollen.

Alle Frauwen- und Mannspersonen aber so sich zur Unpflicht begeben, und außer dem Chestande Leibs-Geburt gewinnen, sollen deren ein jeder zum erstenmahl drey Reichsthaler, zum andernemahl sechs, zum drittenmahl neun Reichsthaler in die Kemmerey zu erlegen verfallen und schmig seyn, endlich aber, wo sie zum viertenmahl fällig, oder auch ihre Geldbus oder Molctam nicht beybringen würden, dieser Stadt verwiesen werden.

Ordnung von aufwendig gesessenen Bürgern.

CAPUT XI.

Im Jahr 1560 am 18. Tag Monats Augusti hat ein Erbahrer Raht mit Woerissen und Belieben Alter- und Meister-Leuthe auf bewegenden Ursachen einhellig beschlossen, daß nach dem Tage keine Personen, so außerhalb dieser Stadt wohnhaft, hierbinnen oder innerhalb zur Bürgerschafft sollen verstattet oder angenommen werden, umb eine Bürgerliche Freyheit oder Schutz zu geniesen, oder Nahrung zu gebrauchen, es wäre dan Sach, daß jemand gnugsamn Glauben und Sicherung stellen würde hierbinnen, doch mit guten Willen des Rahts kommen zu wohnen, und daß derselbe alsdan in solchen Fall zu der Bürgerschafft Geniesung solle verstattet werden, doch also, daß er gleichwohl deponens keiner Bürgerlichen Freyheit, Preislegien, Nahrung oder Belebung dieser Stadt geniesen solle, bis zu der Zeit er sich endlich innerhalb dieser Stadt mit der Wohnung nieder gelassen hätte.

Wie es mit Leibäygenhörigen Leuthen, auch denen in Unpflicht lebenden Weibspersonen zu halten.

CAPUT XII.

Es solle keinen Einwohneren dieser Stadt, so Leibäygenhörig seyn, verstattet werden innerhalb dieser Stadt einige Bürgerliche Handthiezung oder Nahrung, als mit Bier- oder Koyds-Verzapffung, Garn zu laufen, um davon Seintücher zu zeugen weder heimlich noch öffentlich

zu treiben, sondern sollen sich dessen, wie auch einige Taitlung zu haben, außerhalb gemeinen freyen Jahrmarkten gänzlich enthalten, sonst auch keiner Bürgerlichen Freyheit oder Gerechtigkeit, als Viehe-Drittheit und dergleichen sich anmassen.

Wie dan auch allen und jedem Unseren Bürgeren und weltlichen Einwohnern verbotten seyn solle, den äygenhörigen Leuthen einige innerhalb dieser Stadt belegene unbewegliche Wigoerde, Häuser, Geöffte, Gründe, oder weltliche Güter zu verkauffen, oder in deren Hände durch Testamentarische oder andere Contracten und Verordnungen zu bringen, und erblich kommen zu lassen bey Verlust des dritten Pfennings Kauf Schillings oder Wertys, darin der Verkäufer auf solchen Fall hemit Straffällig erklärt, und dazu nach Unserer Ermässigung seiner Bürgerschaft verwircket, oder auch der Stadt-Verweisung gewaltig seyn solle.

Da sonst alhier ein Leibangengehöriger verfürb, und dessen Erbherr selbigen seines Äygengehöriegen Nachlass nach Äygenehumbs-Gebrauch Erbtheilen wolte, so solle alsdan der Erbherr vor erst einen gemeinen Erntag ausszen, und darnach alhier in allen Kirspels-Kirchen von den Predig-Stühlen auff drei verschiedene nach einander folgende Sonntage öffentlich abklündigen und publiciren lassen, damit ein jeder Glaubiger denen der Verstorbener vielleicht schuldig davon Wissenschaft erlange, und solle der Erbherr vor Annemung des Nachlasses- oder Sterb-Gutes uns dem Mahte den zehnten Pfennung erlegen, und dazu alzo alle hinterständige Schuld abstatthen, ob sonst dem Mahte für den zehnten Pfennig, auch den Creditorn für ihre Schuldforderung gnugsame Caution und Sicherung leisten.

Dann ist auch verordnet und zu mehrre Erhaltung Ehr und Ehrenbarkeit beschlossen, daß die Weibspersonen, so außerhalb dem Ehestand und etwa bei Geistlichen in Urficht zu leben betreten oder erkündigt werden mögten, keineswegs in diejer Stadt zur Bürgerschaft zugelassen, oder aufgenommen, sonderen davon (und sonderlich wo einige bei den Geistlichen bis auff deren Sterntag zur Bewohnung in Urficht befunden werden mögten) gänzlich ausgeschlossen werden, und da vielleicht dergleichen Weibspersonen einige so ein Bürgerin, alhie nach angenommener oder habendet Bürgerschaft sich bey einigen Priester oder Geistlichen zur Urficht begeben würde, dieselbige solle damit so fort ihr gebautes Bürger-Recht verwircket, und nach dem Tage der Bürgerschaft nicht zu genießen haben, sonderen sich aller Bürgerlichen Racht enthalten und wifigen.

Wie der Geistlichen Herrn und ihres Gesiedes Acker-Bau oder Viehe-haltung nicht zu verstatthen.

CAPUT XIII.

Dieweil in Vor-Jahren bey den guten andächtigen geistlichen Standspersonen anders nicht verpflichtet, dan daß sie sich, um dem Allmächtigen in ihrem Stand desto behächlicher zu dienen sich alhie des Ackerbaus, Küchaltung oder dergleichen nicht unternommen, sondern solche mühesame

und dazu kostbare Arbeit und Handlung des Bürgeren und weltlichen Einwohnern gern frey gelassen, immassen auch ihnen nicht geziemet oder wohl anständig sich der weltlichen Händel und Handthierung zu unternehmen, so ist auch von den Vorfahren und von undenklicher Zeit hero es dafür geachtet und beschlossen, wosfern die geistliche Herrn oder deren Gesinde einzigen Ackerbaus oder Küchaltung sich unternehmen, und davon keinen freiwilligen Abstand thun, oder sich solcher Handlung mügeln würden, daß solchenfalls allen Pförtneren dieser Stadt bey ihren Aeydöpflichten auferlegt und eingebunden seyn solle, über alle kein Korn oder Kuh den Geistlichen zuständig auf oder in diese Stadt kommen oder passiren zu lassen, sondern vielmehr an und vor den Pforten abzukehren und zu verhindern.

Wie es bey der Kinder Tauff zu halten.

CAPUT XIV.

Damit die ein Zeit hero verführte Unordnung bey dem Christen oder Tauff der Kinder vermitten und dabei sondere Maß gehalten werde, so solle führō hin an Anzahl der Frauen, als da zweyer Geschlechte ehelich gebrohnen Kind zur Tauff getragen wird, mehr nicht dan sechs paar Frauen, zur Tauff aber eines unehelich gebrohnen Kind als alzo zwey paar Frauen und darüber nicht gebeten, noch geladen oder verstattet werden, bey Straß fünf Marcken von des zur Tauff getragenen Kindes Elteren unmachlich einzufordern.

Wo jemand Schulden halben verklaget würde.

CAPUT XV.

Da jemand an uns dem Mahte, um Misbezahlung gewisser, kreditlicher, unaufzahbarer oder beweislicher Schulden verklaget würde, soll derselbig von uns dem Mahte oder Bürgermeisteren zur Bezahlung mit Pfändung ob sonstien ernstlich verwiesen und angehalten werden, ohne einzige weitere Rechts-Forderung, Aufsucht, oder Wiederrede, damit der Kläger ohne gefährliche Weiterung zu dem Seinigen verholffen werde.

Da sich auch begeben würde, daß jemand Unser Bürger oder Einwohner mit kreditlichen unaufzahbaren Schulden, Obligation, Gelübden, oder sonst mit Würzahl so weit und dergestalt beschwüret, verpflichtet oder vertieftet befunden würde, daß er sich daraus nicht erretten, noch den Klägeren contentiren oder absindn könne, und wir der Maht darumb mit Klagten angelangt bemühet oder belästigt, oder auch sonst unsre Bürgeren und Eingesessene derwegen an anderen Orten mit Kretzen, Kummer, oder Auhaltung beschwüret oder befähret werden mögten: Solchem Schuldner und Obligirten solle die Bürgerschaft aufgesagt, und derselbe auf dieser Stadt so lang verwiesen werden, bis er sich auf seinen Schulden beweislich errettet und den Klägeren zufrieden gestellet, damit die Unschuldigen unbeschwüret bleiben mögen.

Daß niemand dem anderen an seinen Gewinn, Jahrmahlen oder Heurzeiten Eintrag thun solle.

CAPUT XVI.

So ist auch Unsere ernstliche Mehnung und Verordnung, daß niemand Unserer Bürgere oder weltlichen Einwohner, dem anderen an seinem Gewinn, Heurzeiten oder Jahrmahlen, so lang und ferne gebührender Bezahlung halber kein Mangel vorhanden, einige Eintrag, Verhinderung oder Besperrung thun, noch heimlich oder öffentlich zusügen solle bey ernster Straß nach Ermäßigung.

Wie es zu halten mit denen, so umb Schuld im Bann erklährt werden wollen.

CAPUT XVII.

So einiger Unserer Bürger mit geistlichen Mandaten oder Bannbriefen so weit und ferne verfolget, daß dadurch der Gottesdienst verhindert würde, der soll sich derhalben vom Kläger erretten, wieder denselben in Recht verhätigen, oder der Stadt entweichen, bis zu solcher Beschwärnis Abstellung.

Da auch jemand einem anderen schuldig, und zu Entfliehung der Bezahlung sich auf eine Freyheit zu begeben unterstehen würde, der selbe solle auf vorgehende Ermahnung seiner Bürgerschafft verlüstig, und mit der That entschent seyn.

Welcher gestalt Mangel und Missverständ Zimmer halber abzurichten.

CAPUT XVIII.

Wo einige Gebrechen, Mängale, Missverständ oder Zweytrag Zimmers oder Bawes halben in dieser Stadt vorsfallen würde, solle derjenig, so einen Scheffentag begehret, vorerst eine Mark erlegen, und wan nach gehaltenen Scheffentage befunden würde, daß derselbe auff Unfuge stunde der Mark verlustig seyn, sonst aber ihm die selbe Mark restituit, und von Gegenthilf, so auff Unfuge befunden werden mögte, einen Erbahren Rahte dieselbige über das gebührliche Scheffengeld zu verrichten gehalten seyn, und sollen die gemeine Scheffen zur Zeit der Leyschafft durch die klagende Parthey, und sonst wo gebrauchlich ange sucht und zur freitigen Wahlstade befürdet werden, und sothane Gebrechen und Mängale nach aller Nothdurft und sonst mit allen Fleiß zu verhören.

Und solle in Scheffen-Sachen jedesmahl's vor erst die Güte versucht, in Entstehung der Güte aber, durch die Scheffen nach Besindung des Augenscheins oder vielleicht vorbrachter briefflicher Urkunden, sofort oder auff deren Relation auff dem Rahte Bescheid gegeben, und dabey es als in Summißimis gebrauchlich vor erst gelassen werden.

Wolte aber ein oder ander vermeynen in Ordinario possessorio vel

petitorio sich eines anderen zu erhöhlen, auff den Fall solle allein Klage-Antwort und dabey so fort Elisiv oder Defensionales und wosfern die Klage äydlich zu repetiren, zugleich bey Uebergebung der Klag, die äydliche Repetition gehört, und verstattet, folgends zum Beweisthumb, es seye durch Zeugen, oder brieffliche Urkunden verfahren, und publicatis testimoniis dictis aut communicatis literariis Documentis hinc inde allein eine Probation- und Submission-Schrift zugelassen, und zu allen Handlungen allein acht Tage Zeits sub poena confessatorum et respective rejectionis indulgit seyn, und was demnächst von uns erkandt wird, dabey solle es ohne einige weitere Aufsucht, oder appelliren verblieben, doch mit diesem Anhang, wosfern jemand von den Partheyen auf sein eygen Gewett davon appelliren, und doch darnach von dem Oberrichter erkent würde, daß übel, nichtig, oder sonst wiederechtlich appellirt, daß solchen fals der Appellant uns in hundert Goldgulden zur Straß unverbitlich verfallen seyn solle.

Die Maut- und Zimmerleuthe, auch Straßenmachere in dieser Stadt sollen ermahnet und ihnen auferlegt seyn, nicht anders noch weiters im bauen, zimmeren oder mauten vorzunehmen, zu machen oder anzurichten, dan wie es von Alters gebräuchlich gewesen, und sie es zu recht mögen verantworten können, dan wo ein anders durch die Scheffen in Augenschein befunden würde, sollen die dagegen gehandlet in füss Markt zur Straß verfallen, und dazu verhaftet seyn, dem Beschädigten seinen erlittenen Nachtheil Kosten und Schaden oder Interesse zu vergelten und zu bekehren.

Und damit solches so viel desto besser gehalten, und ein Erbahrer Raht oder ihre verordnete Herrn Scheffen der Leyschafft so viel dieweniger bemühet seyn und bleiben mögen, sollen obgemeldete Zimmer- und Mautleuthe bey ihren Leydt und Pflichten verbunden seyn, wan zwischen Wachbahnen alhie Gebäude abgebrochen, und an statt deren new Gebäude wieder anzurichten, solches nicht anzufangen, sie wissen dann zuvor, daß die Nachbahnen deshalb einig, oder in Eventum solcher besorgter Missverständ durch die Herrn Scheffen Anfangs beygelegt, und dem Baw seine gebührliche Maas gegeben worden.

Und als man befindet, daß diese Stadt fast hin und wieder mit aufwendig einkommenden Bettleren erfüllt wird, und daß zu deren und anderer ohne Untertheid einlauffender Fremden Unterbringung sich etliche Dorfherrschaftliche Leuthe alhie gelüsten lassen, oder bestossen nicht allein an offener Straßen, sondern auch in Höfen und außerhalb der gemeinen Wege und Stegen abgelegenen Orten einen Gaden nach den anderen zu erbauen, dabey nicht allein der obgedachter Unraht, daß nemlich diese Stadt mit der Zeit mit Müsiggangeren und Validis mendicantibus häufig beladen wird, sondern auch der schlechten, engen, und leichterfalligen Gebäud halben Fens-Loht hoch zu befahren, zu geschweigen des unordentlichen Leben, so an solchen hinter gelegenen Orten auf Mangel der Rüfficht geführt werden mögte, so ist mit Bewilligung Alder- und Meisterleuthen beschlossen, daß hinführts, und von diesen Tagen an niemanden in dieser Stadt erlaubet oder zugelassen seyn solle von neuen einige Gaden zu erbauen, oder erbauen zu lassen, es geschehe dan an offener Steig oder Straßen, also daß der Baw seine offe-

ne Thüren und Aufgang nach offener Steg oder Straßen erlange, und dan durch den Bewohern dabey demonstirt und im Werk befunden werden mögte, daß jeder Gadem mit einem ohnbefahretten auf dem Grund erbaweten und nicht auf Span gelegtem Schornstein, wie auch nothdürftiger Gelegenheit zum Püh und Secreten verfehen seyn und bleiben solle, und damit hierinnen desto weniger Unraht unterlauffen möge, so solle allen und jeden, so neue Gadem in dieser Stadt zu erbauen vorhabens, wie auch den Maut- und Zimmermeisteren, bey Straß fünffzig Reichsthaler von jedem so danieder handele, unnachläßig einzufordern hemicit eingebunden und auferlegt seyn, hinführer keine Gadem wüns gleich nach offener Straßen wäre zu erbauen, sie haben dar solches erstlich bey einem Erbahren Mahte oder denen Herrn Kommeren anzugeben und darüber Bewilligung erlanget.

So solle auch niemand zugelassen seyn in einigen Hinterhäusern, so in Höfen oder sonstigen hinterwärts stehend, und keine offene Thüren an offenen Steg- oder Straßen aufgehend, oder aber offene Fuhrenwege nach der Straßen haben, sie seyen gleich in neuen oder alten Jahren gebawet, Leuthe zur Wohnung einzunehmen oder zu gestatten bey gleicher obvermeldester Straß.

Von Misverständ und Zweytracht in Ambts- u. Gilde-Sachen bezulegen.

CAPUT XIX.

Damit aller Unlust unter den gemeinen Aembteren oder Gilden und sonstien verhütet, und hingegen guter Fried und Einigkeit erhalten werden möge, so ist verordnet und beschlossen, wo sich in- oder unter den gemeinen Aembteren einiger Misverständ, Zweytracht oder Uneinigkeit erheben und zu tragen, oder das ein Amt gegen das andere in Unwillen sich aufflehn, ob sonst einer mutwillig wieder ein ganhes Amt, oder dessen Gerechtigkeit handelen, und sich widersehen würde, daß in solchen Fällen ein Erdahrer Raht mit und zu sambe Alder- und Meisterleuthen, so denselbigen Aembteren nicht verwandt, die irrige Partheyen ihrer Gebrechen halben gütlich vorbescheiden und verhören, auch wo möglichst freundlich vergleichen, vertragen; oder aber in Entzückung der Gütllichkeit sich eines einhelligen Aufspruchs nach bester Willigkeit vereinbahren, und dadurch beide Partheyen von einander legen und entscheiden sollen mögen, welchen Aufspruch auch beyderleichts Partheyen ohne einige Appellation Reduction ob sonstien andere Rüffucht anzunehmen, und es dabei endlich bewenden zu lassen schuldig seyn sollen.

Von Schweinställen, Missfällen, Cloaken und Secreten.

CAPUT XX.

Es solle niemanden in dieser Stadt zugelassen seyn an offenen gemeinsamen Straßen, Stegen und Helwegen einige Schweinställe, Missfälle, Dreck-Gruben, Cloaken oder Secreten zu haben, sonderen wo dieselbige einigen Orts befunden, sollen ohnverzüglich abgeschaffet, und keines Wege ges duldet werden.

Da aber jemandes Rothursti erforderen sollte, innerhalb dieser Stadt Schweinställe, Privaten oder Secreten aufs eugen seinen Grunde anzurichten, der solle von seines Nachbahren Grunde drey Fuß, und dan fünf Fuß von seines Nachbahren Keller, von dessen Höhe aber neun Fuß lang abzuweichen schuldig seyn.

Auch sollen die Straßen, Wege und Steggen vor den Häusern in dieser Stadt und sonstien nach eines jeden Gebühr stets rein und sauber gehalten werden, doch dergestalt, daß dannoch die Unreinigkeit, Dreck oder Unlust von den Straßen, Stegen, oder anders hier binnen nicht in die Wka oder einige Bummelmesen, sonderen durch die Dreckkarren oder andere darzu verordnete Mittelle abgeführt werden.

Von Überstecken an Häusern und Druppenfall.

CAPUT XXI.

Niemanden in dieser Stadt solle zugelassen seyn einige Überstecke seines Hauses oder Wohnung zur Straßenwärts hinein niedriger zu machen dan zu vierzehn Fuß hoch von der Erden, und dritthalb Fuß hinaüber zur Straßenwärts, auch mehr nicht dan einen einhigen Überfall, wie dan auch niemand einigen Druppenfall nach der Straßen hin an zu machen möglich seyn sollte, da vorhin keiner gewesen.

Von Verbietung engener Heerdeßhaft.

CAPUT XXII.

Es solle niemand Unserer Bürger oder weltlichen Einwohneren auf dieser Stadt eigene oder absonderliche Ausdrifte oder Heerdeßhaft halten, sonderen seine Viehe vor des Kirspels Hirten treiben lassen, sonsten man nicht schuldig seyn, denjenigen, so hingegen handelen würde, wo den Hirten oder Viehe einiger Schade wiedersühre, denselben zu befehren.

Wo auch außerhalb der Pfotten einig Viehe aufs jemands Grund oder Bände dadurch Schade entstunde, befunden würde, solle allsolch Viehe zum Schütte-Stall aufgetrieben, und nicht ehe los gelassen werden, bis derjenige, deme das Viehe zuständig, gebührliche Caution gethan, dem Beschädigten aufs vorgehende Besichtigung des Schadens Aestimation zu befehren.

Es solle auch kein Bürger oder Einwohner vor seiner Thür oder Straßen Schweine halten, sonderen vor des Kirspels Hirten treiben, oder in seltner Behausung halten, sondern von jeglichem Schweine, dessen welchen die Rüffucht befohlen, ein Schilling zur Straß gegeben werden.

Von unbilligen Aufdrachten.

CAPUT XXIII.

Es solle auch kein Bürger oder Einwohner seine Schulden-Gut Forderung oder Ansprach einen anderen ohne Vorwissen und Erklärtus

des Rahts Geist- oder Weltlichen aufzutragen, oder betrüglicher ob sonst arglistiger Weise verkauffen, gesetz daß solches von Unseren Bürgern mit geistlichen oder weltlichen Gerichten abgemahnet werden sollte, und wo jemand dawieder gehandelt zu haben betretten, solle der Verkäufer zur Abschaffung gehalten, auch in gehörende Straß und Abtrag nach Gelegenheit der Sache verfallen seyn, wie auch der Käuffer, so der bey Uns gesessen, daß mit Straß angesehen werden soll.

Bon Urtheilweisung des Rahts.

CAPUT XXIV.

Damit auch keiner in seinen Rechten deliege, sollen alle Urtheile, so an einen Erbahren Raht gebracht (so viel möglich) innerhalb Jahrs abgerichtet und erlediget werden.

Wie Pfennig-Geldt auf Wigboldt-Güteren zu verschreiben.

CAPUT XV.

Wer Pfennig-Geldt auf Wigboldt Güteren oder dasselbig Gut verkauft, der soll bemeben, was darauf vorhin verschrieben, oder ausgehe, und solches dem Käuffer gebührend verwisigen mit Versicherung, daß es nicht weiter beschwärzt, wer dagegen gehandelt zu haben betreten, solle dem Rahte mit zehn Mark verfallen, sonstnen der Stadt Verweisung gewärtig seyn, und solle der Käuffer, dem es verschwiegen, solches beym Raht bey Straß von fünf Marchen anzugeben schuldig seyn.

Von Collation des Rahts Beneficien.

CAPUT XXVI.

Die Gottes-Lehn und Beneficia so auß Collation und Gibte eines Erbahren Rahts gestellt, sollen vermöge der Fundation an fromme Bürgerkinder, so dazu dienlich und qualifizirt vergeben werden.

Vom Verbott Geld zu saubeten.

CAPUT XXVII.

Wäre auch jemand in dieser Stadt der allsolche Handthierung hätze, oder gebrauchete, oder damit berüchtiget oder verdächtig wäre, daß er das gute Geldt saubere aus dem anderen Geldte, sich damit zu bereichern, und zu verbesseren, wo dan derselbe vom Amtmen, solle man ihn des Ampts, oder Gilde entsezen, wäre er aber außer Amtmen von der Gemeinheit, den solle man nimmer in Aempternen auffnehmen, dagegen auch keine Entschuldigung gelten, jedoch diejenige, so vom heiligen Romischen Reich befreyet, oder die auch ihr selbst Geld zu verbrauchen bedacht hierunter nicht gemeint.

Von Stadt-Diensten.

CAPUT XXVIII.

Alle Häuser so von Alters hero in dieser Stadt Dienste gethan, sollen auch fürtershin Dienste thun, unangesehen weme sie zustehen, oder vom wem sie bewohnet werden.

Doch sollen Herrn Bürgermeistere und Rahtspersonen, so lange sie im Rahts-Stande seyn, samt denjenigen so vor Alters bräuchlich und denen Dieneren, so mit Rahts-Kleidung versehen allein ihrer gewöhnlichen Behausung halben, und nicht anders, von den Stadtdienst befreyet seyn.

Da auch ein Bürgermeister oder Rahtsperson in solchen Stand verschriven, so solle bes Bürgermeisters Hausfrau oder Kindere zwey Jahr lang, der verstorbenen Rahtspersonen aber Wittwe oder Erben ein Jahr lang des Sterbhauses halben von gewöhnlichen Diensten befreyet seyn.

Von Kauffen und verkäussen.

CAPUT XXIX.

Ein jeglicher Bürger oder Eingesessener dieser Stadt, so hierbinnen oder daussen einig Biehe oder Gut gekauft, so er mit baaren Gelde so fort zu bezahlen angelobet, und versprochen hätte, solle Schuld und pflichtig seyn desselbigen Tags Bezahlung zu thun, solte aber dagegen über Missbezahlung Klage vorkommen, so solle der Schuldener auf Geisnung des Verkäufers an Stund und unverzüglich deswegen gepfändet werden. Wo aber der Käuffer so viel nicht hätte, daß es auf seinen Güteren zu erhalten, so solle derselbig, wan er ein Fleischhamer wäre, seiner Bank damit auff Gnade ein halb Jahr entsezen seyn, sonstnen ein ander Käuffer von Uns nach Gelegenheit der Sachen gestraffet werden.

Sonsten solle kein Bürger oder weltlicher Einwohner dieser Stadt einenigen Verkauff innerhalb oder vor dieser Stadt vor zehn Uhren Vormittags thun, es seye an Korn, Haber, Kindern, Beestern, oder einiger anderer Waare, wie die auch genennet werden mag, umb dieselbe wieder zu verkäussen, wo aber jemand dagegen handelen würde, solle Uns dem Rahte in 25 Reichsthaler oder auch nach Gelegenheit der Sachen nach Entschädigung in Straß verfallen.

So solle auch niemand einig Gut, als Korn, Biehe, Garn, Hüinner, Fische, Obst, oder einige andere Waaren, so allhie zu Markt gebracht werden wollen, unter Weeges aufflauffen, sondern solche Sachen zum feilen Markt kommen lassen, auffbestrieden Holz und Kohlen, so zwischen den Friede-Stelen dieser Stadt gekauft werden mögen.

Jedoch was einem jedem Eingesessenen dieser Stadt ungefehrlig in seine häusliche Wohnung ohne Umgewohn oder Vorstreck feil gebracht würde, solches solle auch ein jeder zu seiner selbst Nothdurft und Prohet innerhalb Hauses kaufen mögen, gleichwohl auch solcher Meynung und dergestalt, daß niemand, so was zu verkäussen hinein bringet auß den gemeinen Straßen und Stegen nicht angelauffen, außgehalten;

gelettet, umgerücket, oder angeschryen werden solle, bey Vermeydung ernster Straß.

Und solle das seile Markt in dieser Stadt verstanden werden zwischen den vier Pützen, als nemlich an St. Lamberts Kirchhoff, item hinter dem Rauk oder Pranger, für St. Michaelis und hinter St. Lamberts Thurn an der Bassen.

Auch solle niemanden zugelassen werden noch gebühren einige Logisch- oder frank Gut, Wiche oder lebendige Saabe allhie zu verkauffen, sonstens dasselbige gegen Herausgebung empfangenen Gelbes auff Geschenken des Kaufers wieder an und zurück zu nehmen, obsonsten dem Käufer den Schaden zu erstatten und gut zu machen pflichtig seyn.

So solle auch allen Ambtsleuthen und Handwerkeren und sonstens denen so allhie offenbahre gemeine Handthierung treiben nicht zugelassen, sonderen verbotten seyn, unter sich in denen Tempeteren, Gilden, obsonstens einige Verbundnisse, Einigung, oder heimliche Verständnisse, oder einige Gate zu machen oder anzurichten, als wie hoch und thure sie ihre Waaren, Handthierung, Handwerk, oder Arbeit geben, aufverkauffen oder verarbeiten wolten, dan sonstens einem jeglichen frey und unverbotteden bleibt, seine Waare, Handlung und Arbeit dermassen zu verhandeln, zu vergeben, oder zu verkauffen, als es ihme seiner Nothdurst nach, und nach Gestalt seines Handels und Wandels und zur Besförderung seiner Nahrung gedeylich und gelegen, doch die Taglöhner und gemeine Arbeitsleute hierunter ungemeynet, als welchen durch Uns dem Staate, nach Verlauf und Gelegenheit der Zeiten, Ordnung und Maß gesetzet werden solle, wie von Alters herkommen und drächlich.

Wir wollen auch hiemit hierorigen Satzungen und Meynungen zu folge ernstes Fleisses gesetzet und verordnet haben, daß Unsere Bürgere, und Bürgerinnen oder andere dieser Stadt weltliche Einwohnere keine unbewegliche Wigbolde, Güter, Häuser, Gehöfste, noch sonstens andere weltliche ligende Gründe oder stehende Erbzahl, so innerhalb dieser Stadt besegen an einige fremde ausländische, sonstens auch an keine geistlichen Standspersonen Handen erblich überlassen, aufstragen, transferirten, verkaufften, noch sonst Testaments Weisse oder anders denselben übermelter vergeben, sonderen solche hierbinnen ligende Erbzahl, Häuser, Gehöfste, Gründe und vergleichene unbewegliche Wigbolde und weltliche Güter, sollen stets in und zu Handen Unsrer Bürgeren und weltlichen Einwohnern dieser Stadt hingekehret, übergelassen, vergeben, oder verkaufft werden ohne Hinterlick oder Gefahr, und daferne jemand von den Unserigen hingegen vorseßlich handeln, fürenehmen, frevelen oder sonst heimlicher Weise practiciren würde, der solle nach Bestindung darumb mit allen Ernst unverdächtlich gestraffet werden.

Dabey auch ferner und in specie verbotten seyn solle den geistlichen Personen, sonderlich zu ihren geistlichen Lehnern und Gütern einige Schärf, Kämpfe, Kandereyen vor und umb diese Stadt gelegen auf der weltlichen Hand zu verkauffen und zu geistlichen Lehen zu approprien bey Verlust des dritten Pfennings Kauff-Schillings an Seiten des Käufers, auch nach gestalten Sachen und Gemäßigung eines Erbahren Rahts der Bürgerschafft und Stadt-Verweisung auf Gnäd.

Ordnung und Maß vom Ankauffen des Zimmer-Holzes.

CAPUT XXX.

So wird auch ernstlicher Meynung statuirt und verordnet, daß keine Zimmerleuthen noch Sagenschneider zu Sommer-Zeiten, als nemlich von Osteren bis Michaelis vor neun Uhren, und des Winters von Michaelis bis wieder auff Osteren vor zehn Uhren Vormittags einig Zimmerholz geschnitten oder ungeschnitten, so auff Waagen geladen, und hiehin nach der Stadt zum Markt, obsonsten zu verkauffen geführet wird, es seye inwendig oder außerhalb der Stadt, oder zwischen den Frieder-Pfalen, oder anderst aufflauffen sollen bey Vermeydung ernster Straß, dan die Zeit der obgemeter 9 und 10 Uhren solle stets Unsrer gemeinen Bürgeren und Einwohnern allein vorbehalten, darnach aber einem jeden frey und zugelassen seyn; solch Zimmerholz zu kaufen und zu verhandeln.

Zingleichen solle auch diese vorgemelte Maß und Ordnung mit dem Brand-Holz gehalten werden.

Von Dienst-Volk und Arbeits-Leuten.

CAPUT XXXI.

Die Dienst-Knechte und Dienst-Magde sollen schuldig seyn demjenigen, dem sie Dienst versprochen, und darauf ihren Mied-Pfennig empfangen, die versprochene und zugesagte Zeit zu dienen und aufzuhalten, oder aber ein Jahr lang auf dieser Stadt zu entweichen, nichts deweniger der verlassnen Herrschafft ein Knecht oder Magd ein halb Jahrlang zu belohnen, oder aber so viel Gelds zu entrichten, sonst nach Bestindung arbitrarie gestraffet zu werden.

Auch solle niemand den Werckleuthen, oder anderen, so ums täglichen Pfennig arbeiten in dieser Stadt mehr geben, als Unsre des Rahts denselben vorgeschriebene Ordnung mitbringt.

Wo aber von jemanden, der Arbeits-Knechte hat, durch die Taglöhner mehrers gefordert werden wolle, solle der Taglöhner Unsrer Ordnung erinnert, und im Fall der Übertretung geführend gestraffet, wie auch der Aufgeber dafür angesehen werden.

Von Todeschlag und Verbrechung der Freyheiten.

CAPUT XXXII.

Wer einzigen Todeschlag in dieser Stadt thuet, derselbig solle mit dem Schwert (so er betreten) gestraffet werden, da er aber entwiche, und nicht angetroffen würde, so solle er in dieser Stadt nimmer wieder gestattet werden.

So aber über jemand Nothwehr, wie recht, und gnugsam datthun und beweisen könnte, dessen solle er nach bestthehenen Beweis und Bestindung, wie recht und billig zu gentessen haben.

Da jemand in den vier gewöhnlichen Freyheiten dieser Stadt in

beyden Synodis Petri et Pauli auch Hieronymi jemand Blut wundet, der selbig soll auch mit dem Schwert (so er betreten) als ein Friedbrecher gestraffet werden, da er aber entwiche, solle er in dieser Stadt nimmer gestattet werden, es wäre dan, daß in diesen beyden Fällen (der Betretung und des Aufweichens) die Blut-rene aus Ungefalle geschehen, und sonst geringe und kein Gewalt dagey verübet wäre, so solle er nach Gelegenheit der Sache von einem Erbahren Maht gestraffet werden.

Sonsten solle in Zeit solcher währender Freyheiten in dieser Stadt niemand bekümmer, oder mit Rechte besatet werden, die Sachen dannoch aufgeschieden, so sich in Seiten der Freyheiten zugetragen.

Und ist zu wissen, daß die Freyheit im Sende nach Mifosten und nach Michaelis angehet, zu Mitternacht von Montag auff den Dienstag, und endiget sich in der Nacht zu 12 Uhren von Donnerstag auf den Freytag.

Die beyde Freyheiten St. Pauli und Hieronymi aber gehen an zwey Tage vor St. Pauli und Hieronymi zu Mitternacht, und endigen sich zwey Tage nach St. Pauli und Hieronymi wiederumb zu Mitternacht.

Wie mit dem Angriff oder Anfang ein Unterschied zu machen.

CAPUT XXXIII.

So einer eine That begangen, dadurch er Leib und Leben bewütet, derselbig soll ohne Mittel oder Angeben durch Beschluß und Beschnallung Bürgermeistere und Rahts angefangen und nach seiner That gestraffet werden.

Wo aber die begangene That keine Leib-Straße werth, und der Thäter allein Unser Bürger wäre, soll alsdann vor erst den Alder-Leuthen in sampt oder einem das Vorhaben des Angriffs ange sagt werden.

Im Fall dan auch solcher Bürger von Gilde wäre, solle alsdann den Alder-Leuthen und seinen des Thäters Meister-Leuthen in sampt oder besonders vor dem Angriff angegeben werden.

Wo auch jemand, so dieser Stadt aus einigen Ursachen oder um Verbrechung oder Excessen willen verwiesen, oder deme diese Stadt verbitten wäre, ohne Urlaub, Consens und Willen der Bürgermeistere und Rahts wiederumb hinein kommen würde, der solle so fort gefänglich hinge setzt, und nach Gebühr seines Ungehorsams und Trevels halben ge straffet werden.

Von Schelten und Schmäh'en.

CAPUT XXXIV.

Damit das Schelten, Lasteren und Schmäh'en vermitten werde, wollen wir ernstlicher Nehmung verordnet haben, so jemand von Unseren Bürger und Einwohnern an Ehr und Glimpf angegriffen, böhnlich gescholten, geschmähet, oder mit Ernst injuriert würde, daß dannoch der Injuriirte (so fern er sich zu verantworten erbotte) dadurch

seiner Ehren nicht entseget, sonderen gleichwohl wie vorhin für fromm und unscheldbar soll gehalten, auch solcher massen solle gehandhabet werden, bis so lange ihm solche zugefügte Schmähung Injurie oder Verüchtigung nach rechtlicher Gebühr überbracht worden, und wo solches von dem Schmäher oder Injurianten nicht geschehen würde oder könnte, alsdann solle derselbig, sonderlich der Verhalter und Urheber, und der zu solcher Schmähung erstlich Ursache gegeben, darumb von Uns nach Gebühr ernstlich gestraffet werden, doch dem Injuriirten seiner selbst Verantwortung oder Sprache und Action nach seinen Willen hierinnen zu rechte vor behalten.

Und welcher einen anderen an Ehr und Glimpf gescholten, und solche Schmähung durch die Gilde-meister zuvor, auch folglich die Alder-Leuthen (wo der Schelter von Ampten wäre) nach alten Gebrauch nicht könnte vertragen werden, so folle der Schelter schuldig seyn, darnach innerhalb Jahrs frist solche Schmähung über den Geschmäheter zur rechtlichen Gebühr wahr zu machen oder zu beweisen.

Im Fall der Schmäher solches nicht thun würde, und derselbig von Ampte wäre, so solle er damit nach Umgang des Jahrs seines Amptes, sonst ein Gemeins-Mann seiner Bürgerschaft, Nahrung und Gerechtigkeit würcklich entseget, auch Uns dem Rahte der wegen Abtrag zu machen pflichtig seyn, es wäre dan Sache daß der Schmäher längere Zeit zu Ausführung seines Beweises von Uns dem Rahte bitten und erlangen würde, dessen er dannoch nach billiger Besindung zu genießen haben solle.

So ein Bürger vor äygen angeklaget würde.

CAPUT XXXV.

Wo jemand einigen dieser Stadt Münster Bürgeren oder Bürginnen für seinen voll-schuldigen Neugengenöhrigen alhie besprachen wolte, der solle zufordrest gnugfamen Glauben stellen, daß, wo er solchen Neugenthumb, wie recht nicht beweisen könnte, solchen fals dem Rahte mit einer Marck löslichen Goldts verfallen seyn solle.

Da auch einiger Unserer Bürgeren äygene Leuthen hätte innerhalb dieser Stadt Münster gesessen, der solle die Leuthen hierbinnen nicht fangen, er thate es dan mit Consens und Willen der Bürgermeistere und etlicher des Rahts.

Wo sonst einig Neugengenöhriger jemand dienete, oder auch Dienst gelobt und versprochen hätte, der solle das halbe Jahr aufzuhalten, und demjenigen aufzuhalten, deme ers gelobet und versprochen.

Von Spitalen und armer Leuthen Häuseren.

CAPUT XXXVI.

Es solle niemand in das Hospital zwischen den Brücken alhie an genommen oder verstattet werden, er seye dan innerhalb dieser Stadt fünf Jahr lang Bürger oder Bürgerin, auch sonst eines frommen Handels und Wandels gewesen.

Andere Armen so in andere Armen-Häuser aufgenommen zu werden begehrten, sollen zum wenigsten drey Jahr lang die Bürgerschaft allhie gehabt haben, und sonst eines strommen Handels und Wandels seyn.

Von Westlicher Rechtsforderung der Einwohner.

CAPUT XXXVII.

Wir wollen auch hiemit dem alt hergebrachten Gebrauch zufolge ernster Meynung verordnet und besohlen haben, daß ein jede weltlichen Person, so dieser Stadt Bürger oder Eingesessener ist, sich allhie innerhalb dieser Stadt an ordentlichen gebührlichen dieser Stadt westlichen Gerichter des Rechtes begnügen lassen, und niemand den anderen mit Geistlicher oder auch des weltlichen Hoff-Gerichts Go-Gerichts oder anderer Rechts-Forderung bemühen oder beschwären, daß auch niemand der Unserigen dahin folgen oder erscheinen solle, daferne aber jemand sich dagegen sperren oder frevelen würde, derselbe solle damit dieser Stadt verwiesen seyn bis zu Abstellung und Abtrag seines Ungehorsams.

Die Personen des Rahts sollen von keinen Bürger oder Eingesessenen dieser Stadt anders wo rechtlich besprachet werden dan vor Uns Bürgermeistere und Raht, es wäre dan Sach, daß der Bellagter ein anders bewilligen, oder auch daß eine Parthey sich rechtlicher Suspicion und Verdacht des Rahts füglich und aus beständigen Grund zu beklagen haben mögte.

Von Pfandt-Währung.

CAPUT XXXVIII.

Es solle niemand einiges Hand Gut für sein Unterpfandt verstehen, er habe das dan in seiner Gewehr, Macht, und Gewalt, oder es seye ihm vor der Toffel des Rahts, oder in Antwort des Richters zum Unterpfande gesetzet, et hoc de rebus mobilibus.

Von Eröffnung dieser Stadt-Pforten bey Nacht-Zeiten.

CAPUT XXXIX.

Dem alt hergebrachten Gebrauch zufolge ist aus bewegenden erheblichen Ursachen und Vorbetrachtungen einhellig beschlossen und verordnet, daß aus keinen geringen, weniger leichtfertigen oder unerheblichen Ursachen einige dieser Stadt-Pforte wiederumb bey Nacht-Zeiten nach dem Geschluß eröffnet werden solle.

Da aber solche Eröffnung nach erheischender Nothdurft Rahtsam, obsonsten nötiger Gelegenheit gestattet werden solle.

So solle die Eröffnung geschehen in Beyleyt eines der Bürgermeistern, eines von dem Remmern, und eines von den Alter-Leuthen.

Dies solle auch in des Alter-Manns Macht und Willen stehen ein oder zwey Personen von den Gilde-Meistern mit dabe zu berussen.

Im Fall auch der Bürgermeister und Remmern einer dazu anderer Verhinderung halben nicht zu bekommen, so sollen in des oder deren statt einer oder zwey andre vornehme Personen des Rahts dazu beigefordert und genommen werden.

Wie es dan mit den Alter-Leuthen gleiche Meynung haben soll, daß nemlich in verselben Leuten oder ehehaftter Verhinderung andre stromme Personen von den Meisterleuthen mit dabe bescheiden und berussen werden mögen.

Und solle solche Weykunft in Zeit der Nothdurft und nach erfordernder Gelegenheit vor oder an den Pforten geschehen, alwo die Eröffnung nötig und erforderlich werden mögte.

Von der Wacht.

CAPUT XXX.

Als auch bey der Tag- und Nacht-Wacht grosse Unrichtigkeiten vermercket, und in der That verprühet worden, indem sie einer beim anderen selbste in der Person nicht wachen, noch sich mit der Gewehr, darauff er gesetzet, finden lassen wollen, so ist vor diesem mit Alter- und Meisterleuthen beständiglich vereinabahret, und verfügt, daß die Fahnenwacht in allen Massen und Weise wie davon in jeder Person schafft den Colonellen und Beselchhaberen schriftlicher Unterricht zu kommen, hinsichts gehalten und männlich in Wachten und Anlauffen nach deren Inhalt und Anweisung sich schicken, und bey Vermeydung darin vermelbeter Straff sich derselben allerdings gemäß halten solle.

Folgen etliche gemeine Articulen.

1. So jemand Unserer Bürger, Ambts-Berwanten oder Eingesessenen seiner selbst angelegner Sachen oder Geschäften halben an Uns dem Raht was zu werben, anzugeben, oder vorzutragen haben würde, solches soll allein durch drey, vier, oder zum höchsten sechs Personen, und keiner anderen Gestalt geschehen noch vorgenommen werden, jedoch Unfers Gefallens hierinnen nach aller Gelegenheit vorbehalten.

2. Ein jeder Ambts-Mann, Handwerker oder Gewerbs-Mann solle sich innerhalb dieser Stadt an einem Amt oder Handwerk und Hantierung begnügen und sättigen lassen, und einer dem anderen an seiner gebührenden Rahrung keinen Eintrag, Vorgeiß oder Besperrung thuen.

3. Da auch jemand Unserer Bürger über Recht und Billigkeit beschwären oder überfallen, und des Seinigen kundlich entweidigt oder vergewaltigt würde, unerachtet Er sich vor Uns Rechtes zu seyn erböthe, dem sollen Wir auf sein gebührlich Gesinn den allen möglichen Beystand leisten, bis daran folcher Gewalt abgeschafft werde.

4. So solle auch ein jeder Bürger, so allhie häuslich gesessen mit seinen Harnisch, Gewehr, und nothdürftiger Rüstung doch nach eines jeden Gelegen und Vermögenheit zu der Stadt best und Diensten stets gesetzt und versehen seyn.

5. Dieweil auch an vielen Derten teutscher Nation der Brauch

ist, daß die so etwas auferben, den zehnten Pfennig oder sonst ein sichers zur Nachstewr geben, so solle hinsüro auch ein jeder, so auf dieser Stadt ichts auferbet oder Legat's Weise empfanget, davon Unseren Sterb-Herrn in Behueff der Stadt-Kemnerey den zehnten Pfennig zur Nachstewr zu geben gehalten seyn.

6. In welchen Orten und Pläzen, oder auch bey welchen Personen Unseren Bürgeren und Einwohneren Erb oder Sterb Fall Iure Successionis ab intestato zu fordern oder anzulangen nicht verstattet oder vergrunet würde, solle auch dahie noch denselben oder dergleichen Personen hinwieder bey Uns einigen Erb- oder Sterb-Fall anzuforderen, oder Uns darumb anzulangen nicht gestattet werden.

7. Da auch vielleicht in fünftigen Zeiten Unserer Verordnung, Statuten, Gesetzen, Plebisiten halber einiger Mangel, Irrethum, Swayfel, Miss- oder Unverstand vorsfallen würde, darüber solle je und allewege die Erklärung, Discussion, Interpretation und Ausdeutung bey Uns dem gemeinen Mahte gesuchet werden, und was darüber von Uns mit Recht und Zugiehung Unserer Alter- und Meister-Leuthen erkennt und aufgesprochen werden mögte, mit solchen Auffspruch solle ein jeder bezugnig, fridig, und daran ersättiget seyn und bleiben ohne feuerliche Auffsucht, Weiterung, oder einige halbstärige Wiedersetzung.

8. Alle Ambs und Gilde-Verwandten oder Handwerker allhie, mögen ihre Handelunge, Nahrung, Handthierung und Kauffmanschafft treiben und suchen in denen Sachen so zu ihren Ambs, Handel, oder Handwerk gehörig, und nicht weiter, doch alles nach Unser des Stahts und Unserer mit Bestimmtien Erklärtinisse, so das nöthig seyn würde.

9. Auch ordnen, sehen, und wollen Wir, wo einige von weltlichen Personen allhie gesessen, welche Ehehafster Gebreche, Verhinderung oder sonstigen Unvermögenheit halben die Bürgerschafft nicht gewinnen oder dazu kommen könnten, daß dieselbe Uns dem Mahte dannoch mit Hulden und Leydtspflichten gleich Unseren Bürgeren bis zu ihrem Abschied oder Auffkündigung verpflichtet seyn sollen.

10. Und so jemand hiegegen streveln, sich sperren, oder Ungehorsam bezeigen würde, derselbe solle damit dieser Stadt verwiesen seyn, doch das Dienstvolk hierunter ungemeinet, dan ein jeder Herrschaft oder Haushüth solle Uns in diesem Fall wegen seines Dienstvolks und Gesindes derselbe Drew halben zu antworten (so viel thnen davon kendlich bewußt) schuldig seyn.

11. Weil auch ein Zeit hero im Werk verspühret, daß etliche umb diese Stadt wohnende Haufleute, und andere unter deren Schein allhie auffm Thumhoff, oder sonstien dieser Stadt Eingesessene zu sonderer Benarung der Bürger Nahrung den Mist aufflauffen, auch sonstien nach ihren Höfen führen lassen, in Meynung, damit etliche Ländereien vor dieser Stadt gelegen, und so sie an sich gehauert zu dungen oder feist zu machen, daß derwegen denselbigen dergleichen Ankauff und Aufführung des Mistis ins fünftig nicht zugelassen oder verstattet werden solle, dar-auff dan alle dieser Stadt Pfortiere vor diesem wie noch befchlieget werden fleißig Aufficht zu haben, und solches gebührend zu verhinderen, und solle der Verbrecher solchen fals den Mist verwürcket haben.

Anno 1592 ist wegen der Zeit im Kriegs Überwasser leyder entstan-dener Gewebs-Brunst beschlossen.

Das hinsüter. kein Bürger oder dieser Stadt Eingesessener an Büchsenpulver nicht über fünf Pfund bey sich im Hause umb zu verkauffen, obsonten zu gebrauchen haben solle bey Straß von fünftig Reichthaleren unnachläßig in die Stadt-Kemnerey zu bezahlen.

Dabey zur Warning zu wissen, daß die Bürgere und Eingesessene, so etwa auf grosser Unachtsamkeit ihr Gewe verwahllos verabsaumen und dadurch zu Brandts Unglück Ursach gegeben zu haben befunden werden mögten, dieser Stadt ihr Leben lang, jedoch nach Ermäßigung und Discretion eines Erbahren Rahts verwiesen seyn sollen.

Da auch einige etwa in ihrem Hause entstehenden Brand oder Gewebs-Noth befinden gleichwohl verschweigen, und den Benachbarten in solchem Fall ihr Haus verasperren, oder dieselben zu Dämigung des Brandts nicht berussen oder kommen lassen wolten, behwegen mit ernster Straß ohnverbittlich angesehen werden sollen.

Dabey dan zu Verhütung mehrer Gefahr für nöthig befunden und verordnet, daß ein jeder Bürger in dieser Stadt bey seinen Bürgerlichen Leydts-Pflichten zum wenigsten einen lederen Thym bey sich zu Hause in Bereitschafft haben und halten solle, umb denselben in vorsallender Noth-Zeiten nach dem Brand anzubringen, und zu gebrauchen, bey Vermeidung eerster Straß.

So solle auch allen und jeden dieser Stadt Bürgeren und sonderlich den Beckeren, Schmieden, Bräueren, und so mit Melken umbgebene ernstlich auffgerlegt und besohlen seyn, ihre Back-Ofen, Schornsteine, Kell-Fensteren, Tysen und Dornen unverzüglich dergestalt zu verbesseren, zu verrichten, und zu verwahren, bevorab auch des Flachs-Hanthierens bey Abends- und Nachzeiten sich gänglich zu enthalten, damit alle Gewebs-Noth nach Menschlicher Möglichkeit verhütet werde.

Zu welchem End auch der besseren Verwahrung einem jeglichen Haushaltenden Bürger und Einwohner auffgerlegt seyn solle zum wenigsten Jährlich zweymahl, als gegen Osteren und St. Michaelis-Fest ihre Schornstein reinigen und aufsegeln zu lassen.

Weil dan in specie so viel die Dornen belanget, verordnet, daß die Bürgere und Einwohner allhie, so Häuser allein von einer Wohnung, und also die Dornen unter Dachs haben, keine andere als kupferne oder steinere Dornen machen und anrichten, und dan dieselbe, und sonstien alle Dornen dergestalt abkleiden und wohl verwahren sollen, damit kein strohe, hols, Buschen, Flachs, oder andere Materi so leichtlich Gewe empfängt, dabey komme.

So ist auch zu wissen und verordnet, daß hinsüro auff einigen Begräbnissen die Gallen gleich Vor- oder Nachmittags kein Wein, Bier oder Coit geschenkt werden, sonderen solche vorgewesene Anordnung hies mit auf bewegenden Ursachen abgeschafft und verbotten seyn solle, bei Straß zwangig Marken von den Verbrecheren ohne übersehen einzuforderen.

Dan hat man auch für nöthig angesehen und verordnet, daß von nun an die bis anhero des Fassen-Abends oder Fastnacht im Fressen und

Gaußen vorgewesene Unordnung und gänzliche Saltung des Faschen-Ubends bey ernster arbitriari Straß verbotten und zumahl abgeschaffet seyn solle.

Um guten Montag aber solle den Ambtsgesellen bis zu weiterer Verordnung zugelassen seyn sich zwee Tage lang beysammen zu thuen, und in guter Sucht und Erbarkeit fröhlich zu machen, am dritten Tage aber ihre Rechnung klart zu machen, und damit auffzuhören und schließen.

Ferner ist auch einmuthig beschlossen, daß hinsichter niemanden in dieser Stadt zugelassen seyn solle, die Keller an ihren Häusern zur Wohnung aufzuhauen, oder anderer Gestalt zu gebrauchen als dazu Kellere destinirt, alles bei Straß zwanzig Marchen von männiglichem, so davieder zu handelen betreten werden mögte, ohnnachläsig einzufordern.

In fidem Copiae cum originali lectae et verbotenus
Concordantia.

Bern. Hollandt Reipubl. Monast. Secretarius et Nts m, pp. subscripti.

No. 2.

Privilegium patriae Monasteriensis, vom 6. Apr. 1570.

Wir Karl der Sechste von Gottes Gnaden Erweilter Römischer Kaiser &c.

Wekennen öffentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermächtiglich, daß Uns die Ehreame Unsere liebe Andächtige, und des Reichs getreue N. Domk-Capital und Stände, Ritterschaft, Adel und Städte des Stifts Münster, durch ihren gevollmächtigten Mandatarium, den Ehrenmen gelehtten, Unsern und des Reichs lieben getreuen Theodor Ernest Wenner Juris utriusque Doctorn, und eines Münsterischen Domk-Capituls Gografs, Rahmens Derenselben, unterthänigst zu vernehmen geben lassen, welcherhgestalten Unsero Herrn Vorfahrs, am heyligen römischen Reich Kaisers MAXIMILIAN des anderten Majestät und Liebden, glorreichen Angedenkens, ein von dem damähligen Bischoffen und Fürsten JOANNE AB HOZI, und sammelthlichen Landständen zu Münster unanimi consensu errichtetes Privilegium Patriae; wie es allenhalben zwischen einem zeitlichen Bischoffen und Fürsten, und desselben Domk-Capital und Ständen, Ritterschaft, Adel und Städten obbelmelten Stifts Münster, mit denen großen und kleinen Lehen, geistlichen und weltlichen, zu Verleihung derenselben, nach Absterben der Lehenträger und Agnaten, gegen den männlichen und weiblichen Stammen, auch ihren hinterlassenen fahrenden Haab und Gütern &c. gehalten werden solle, unterthäniglich führringen lassen, welches dan von Wort zu Wort hernach geschrieben steht, und also lautet:

nissung jederzeit bestättiget, und von denen Landständen, als ein fundamental Gesetz des Vaterlands angesehen, sondern auch darnach sowohl bey allen im Hochstift befindlichen Landes als denen allerhöchsten Reichs-Dicasterii judicret worden seye; dannoch sie gesampte Landstände des Stifts Münster zu Verhütung aller durch Länge der Zeit besorgl. widerlichen Einschleichung, und daraus dem Hochstift etwa zunachsenden Unheils allerdings nötig befunden, übermelte Kaiserliche Confirmation erneueren zu lassen: welche Confirmation und Privilegium Patriae, von Wort zu Wort hernach geschrieben stehen und also lauten:

Wir MAXIMILIAN der anderte von Gottes Gnaden Erweilter Römischer Kaiser &c.

Wekennen öffentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermächtiglich, daß Uns der Ehreame JOHANN Bischof zu Münster, Administrator des Stifts Osnabrück und Paderborn, Unser Fürst, und lieber Undächtiger ein Privilegium und Handvest, wie es allenhalben zwischen seiner Andacht, benenb derselben Domk-Capitol, und Ständen, Ritterschaft, Adel und Städten obbelmeltes Stifts Münster mit den großen und kleinen Lehen, geistlichen und weltlichen, zu Verleihung derselbigen, nach Absterben der Lehenträger und Agnaten, gegen den männlichen und weiblichen Stammen, auch ihren hinterlassenen fahrenden Haab und Gütern &c. gehalten werden solle, unterthäniglich führringen lassen, welches dan von Wort zu Wort hernach geschrieben steht, und also lautet:

Wir JOHANN von Gottes Gnaden Bischof zu Münster, Administrator des Stifts Osnabrück und Paderborn &c. thuen hiemit für Uns, und Unsere Nachkommen am jetzt gemelten Stift Münster, und männlichen kund öffentlich bezeugend. Als Uns zu vielmahlen beschwerliche Klagen von gemeltes Unsers Stifts Münster Ständen und Unterthänen vorkommen, als, daß desselben Stifts Privilegium, seiner Dunkel- und Unlauterkeit halben, in ungleichen zweyhalptigen Verstand und Meinung zum öffernahl gezogen, daher zwischen gerührten Unterthanen allerhand Verlauf, Beschwerden, und merckliche Unrichtigkeiten sich erhalten, und zugegetragen, und dann auf eslichen, bey Zeit Unserer Regierung gehaltenen gemeinen Münsterischen Land-Wägen, von den jetzt gemelten Münsterischen Ständen, und sonst, Wir in Unserthänigkeit ersucht und gebeten worden, angeregtes Stifts-Privilegium gnädiglich zu erläutern, zu erklären, und in einen gleichmäßigen Verstand zu sezen und zu bringen.

Das Wir demnach gerührtem Unsern Stift und desselben Unterthanen, zu besondern Gnaden, Wohlfahrt und Besten, solch Privilegium für die Hand genommen, nothdürftiglichen ersehen, bedacht und erwogen, und zulegt mit auch vorgehenden zeitigen Bedenken, Rath und einmuthigen Willen der würdigen, ehrenwerten, und ehrsamem Unser lieben andächtigen und getreuen Thumk-Dechant und Capital Unser Kirchen, auch Ritterschaft, Stadt und Städte, als Stände Unsers Stifts Münster obgemelt, dasselbig Privilegium nit allein erleutert, und erklärt, sondern auch statlich erweitert und gemehret, wie das alles aus folgenden unterschiedlichen Puncten und Articulen ferner deutlichen zu ersehen und zu vernehmen ist.

Und erstlich die großen Lehen-Güther, als Schlößer, Berge, Westun-